

Johann Stephan Pütters

Königlich Großbritannischen Churfürstlich Braunschweig - Lüneburgischen
Hofraths und ordentlichen Lehrers des Staatsrechts
zu Göttingen

Unpartheyische Gedanken

über die in dem

Cammergerichts-

Visitations = Berichte

vom 16. Jul. 1768.

enthaltenen Materien.

I) die Eintheilung der Senate, II) die so genannte Recurrenz
und III) den turnum betreffend.

G ö t t i n g e n

im Verlag der Wittve Wandenhoef

1 7 6 9.



Inhalt.

Vorläufige Einleitung von denen in Einrichtung und Verbesserung des Justizwesens zu befolgenden Grundsätzen überhaupt p. 1.

Beym Justizwesen kömmt es nicht bloß darauf an, einem jeden schleunig zu helfen, sondern auch dafür zu sorgen, daß niemanden Unrecht geschehe S. 1.

Damit also bloß auf Wahrheit und Gerechtigkeit in jeder Sache gesehen S. 2., und alles Willkührliche nebst allen Nebeneinflüssen möglichst entfernt werde S. 3.; ist alles so viel möglich durch Gesetze ohne irgend einige persönliche Rücksicht zu bestimmen S. 4.

Nach diesen Grundsätzen ist das Cammergericht mit vielen Vorzügen eingerichtet S. 5., und hat von der jetzigen Visitation seine völlige gesetzmäßige Herstellung zu hoffen und zu wünschen S. 6. Wobey vieles auf Erledigung des Visitations-Berichts vom 16. Jul. 1768. ankommen wird, wozu hier ein und anders an die Hand gegeben wird S. 7.

I n h a l t.

Erstes Hauptstück von der Eintheilung des Cammergerichts in Senate, und wie solche gesetzmässiger und besser einzurichten seyn möchte p. 5.

I) Nach der bisherigen Einrichtung des Cammergerichts §. 8. kann A) kein Assessor alleine etwas vornehmen §. 9. Es kommt aber auch nicht auf die Menge der Botanten an §. 10.; sondern bey einer mässigen Zahl der Stimmen gehen die Berathschlagungen am besten §. 11., wie die Erfahrung auch an andern Orten lehret §. 12. Daher 1) die Eintheilung des Cammergerichts in Senate von sechs Assessoren ungemein vortheilhaft ist §. 13. Die Mitglieder der Senate lassen sich aber 2) nicht durch beständige Gesetze bestimmen §. 14.; sondern bisweilen kann es nothwendig werden, sie zu ändern §. 15.; nur muß dieses nicht zu oft geschehen §. 16.; und es darf nicht zu jeder Sache ein besonderer Senat niedergesetzt werden §. 17. Hiernächst ist 3) ein Unterschied zwischen Judicial-Senaten von sechs oder mehreren adjungirten Assessoren §. 18., und Extrajudicial-Senaten von drey oder vier Assessoren §. 19., die auch zu Sabbathin Sachen gebraucht werden §. 20., in gleichen zu Bescheidrath-Sachen §. 21. Auch ist 4) auf Religions-Gleichheit und Recurrent-Sachen Rücksicht zu nehmen §. 22.

Um nun B) das ganze Cammergericht gehörig einzurheilen §. 23. sind 1) lauter Extrajudicial-Senate zum Grunde geleyet worden §. 24., deren jeder aus vier, einer aus fünf Assessoren bestanden §. 25. Man hat aber 2) immer zwey Senate mit einander combinirt §. 26., und in Judicial-Sachen dem Referenten noch zwey Beyßler aus seinem combinirten Senate zugegeben §. 27., die aber auch bisweilen aus einem dritten Senate genommen werden müssen §. 28., so daß in der That der Cammerrichter zu jedem Endurtheile einen eignen Senat ernennet §. 29., und dessen Mitglieder nach Willkür aussuchen kann §. 30., wober a) allerley Betrachtungen eintreten §. 31., und alle Senate nach gewissen Absichten in jeder Sache eingerichtet werden können §. 32. Dahingegen b) der Vorwand, Sollicitir-Künste zu verhüten §. 33. theils von selbst wegfällt, wenn der Referent geheim bleibt §. 34., theils sonst auch so nicht vermieden wird §. 35., dergleichen aber bey rechtschaffenen Männern ohnedem nichts hilft §. 36. Daher es gefährlicher bleibt, jede Senate zu künsteln §. 37.

II) Die jetzige Visitation hat deswegen 1) billig geordnet, die Senate nicht mehr zu jeder Sachen erst zu ernennen §. 38.; da denn auch 2) eine andere Art a) die Senate zu combiniren nöthig seyn wird §. 39., so daß unabänderlich immer einerley Assessoren mit einander einen Judicial-Senat ausmachen §. 40. Dieses würde vollends glücklich von statten gehen, wenn 24. Assessoren wären §. 24., und immer

I n h a l t.

immer drey verbundene Senate zu gleicher Zeit immer einerley Art Sachen vornehmen §. 42. Aber auch bey 17. Assessoren ist schon in Gesetzen die Auskunft §. 43., daß in einem überschüssenden Senate die Assessoren einander ablösen §. 44. oder auch Stellen der Abwesenden oder Recusirten dadurch ersetzt, oder Restitutions-Senate verstärkt werden können §. 45. Doch wird b) nöthig bleiben, die Senate bisweilen zu ändern §. 46., nur so selten, und so wenig, als möglich §. 47. So würde der Mittelweg zwischen ganz beständigen und in jeder Sache veränderten Senaten glücklich erhalten werden §. 48.

Zweytes Hauptstück von den so genannten Recurrent-Sachen, und was damit für eine Einrichtung zu treffen sey p. 28.

I) Bisher haben Recurrent Sachen §. 49., wenn Relationen abgebrochen, oder über neue Puncte referirt werden müssen §. 50., nicht anders vorgenommen werden können, als wenn die abgegangenen Assessoren wiedergekommen §. 51., oder der vorige Senat wieder vollzählig beisammen gebracht worden §. 52.; worüber oft solche Sachen ganz zurückbleiben müssen §. 53.

II) Diese Recurrenz ist aber a) in Gesetzen nicht gegründet, als welche 1) nur den Re- und Correferenten nicht geändert wissen wollen §. 54., oder 2) einen noch ungeänderten Senat voraussetzen §. 55., da denn 3) nichts aus einem Senate in den andern getragen werden soll §. 56.; ausser daß 4) bey Adjunction des Senates die Mitglieder des vorigen zugezogen werden sollen §. 57.; auch 5) ein dem Referenten zugestoffenes Hinderniß abzuwarten ist §. 58. Hier sind also der Visitation die Hände nicht gebunden §. 59. b) Auch nach der Natur der Sache können 1) auf einander folgende Erkenntnisse gar wohl durch verschiedene Hände gehen §. 60.; 2) Der jedesmal neu zunehmende Unterricht ist nicht so beschwerlich als das Ungemach der Recurrenz §. 61.

III) Das Uebel zu heben, wird 1) die herzustellende gesetzmässige Senats-Eintheilung gute Dienste thun §. 62., da denn jede Sache im Senate des Referenten vorzunehmen ist §. 63., auch die ältern Recurrent-Sachen nicht wohl abgefondert werden können §. 64. 2) Das conclusum pleni des C. G. vom 6. März 1765. hob die Sache nicht aus dem Grunde §. 65. Der Visitations-Schluß vom 23. Jun. 1768. läßt es a) beym Senate des Referenten §. 66.; und b) bey Erfekung verbinde-ter Assessoren §. 67.; doch c) mit der Vorsicht, des C. R. und des C. G. Gutachten zu vernehmen §. 68. Wober mit Grunde nichts zu erinnern ist §. 69.

Inhalt.

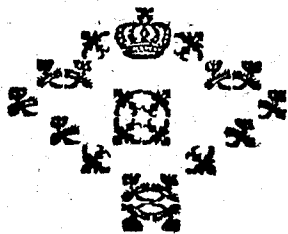
Drittes Hauptstück von dem so genannten turno oder der im Refertren unter den Assessoren in jedem Senate zu haltenden Reihhe p. 41.

I) Die Ordnung des Vortrages in Collegien kann 1) nicht wohl bloß nach Willkühr des directorii gehen §. 70., sondern 2) nach einer gewissen Reihhe §. 71., die entweder a) unter den Geschäften §. 72., oder b) unter den Personen gehalten wird §. 73.

II) Am E. G. ist 1) von je her eine solche Ordnung gewesen §. 74., daß keiner dem andern vordringen dürfen §. 75., aber auch keiner sich übergehen lassen sollen §. 76.; Wobey auch b) die Abwechslung der Rätze keine Hinderniß gemacht §. 77., und c) selbst die Praxis voriger Zeiten es bewähret §. 78. Doch hat man d) auch einen gewissen Vorzug der Sachen beobachtet §. 79., welches allenfalls Ausnahmen macht, aber auch schon bey der Distribution in Acht genommen werden kann §. 80., zumal da die Reihhe in jedem Senate herumgehret §. 81. Dieser Turnus thut auch 2) dem E. R. keinen Abbruch §. 82., der vielmehr sein Ansehen dabey behält §. 83., aber nie eine ganz willkührliche Gewalt bekommen hat §. 84., und nur Last davon haben würde §. 85. Darwider schützt auch 3) kein vermeyntes Herkommen §. 86.; sondern diesen und andere Mißbräuche hebt die Visitation §. 87., wie in dem Visitationschlusse vom 11. Apr. 1768. geschehen ist §. 88.

* * *

Im Anhang finden sich die Visitationschlüsse beygedruckt 1) von 11. Apr. 1768. puncto turni p. 55.; 2) vom 3. Jun. 1768. puncto recurrentiae p. 57.



Vorsatz



Vorläufige Einleitung

von denen in

Einrichtung und Verbesserung des Justizwesens
zu befolgenden Grundsätzen
überhaupt.

§. 1.

Bei dem wichtigen Endzwecke, den das Justizwesen hat, einem jeden zu dem Seinigen zu verhelfen, und gegen Beleidigungen Gnugthuung und Sicherheit zu verschaffen, ist es allerdings ein wesentliches Stück, daß einem jeden geholfen, und niemanden das Recht versaget oder verzögert werde; so daß, von dieser Seite betrachtet, ein Justizwesen desto vollkommener ist, je schleuniger ein jeder zu seinem Rechte gelangen kann.

Das Justizwesen erfordert die möglichste Vorforge jedem zu verhelfen, aber auch niemanden unrecht zu thun;

Es ist aber auch auf der andern Seite eben so wesentlich, dafür zu sorgen, daß niemanden ein Recht zugesprochen werde, das ihm nicht gebühret, oder daß auch umgekehrt ein begründetes Recht nicht als ungegründet verworfen werde. Sonst können Gerichte, die einem jeden zur Schutzwehr des Seinigen dienen sollen, gerade umgekehrt zu Mitteln werden, jemanden ärger, als mit offener Gewalt, um das Seinige zu bringen.

2

§. 2.

§. 2.

mithin bloß
auf Wahrheit
und Gerech-
tigkeit zu se-
hen;

Um diesen Zweck nicht zu verfehlen, ist das wesentlichste bey jedem Justizwesen, dafür zu sorgen, daß, soviel nur menschlicher Weise möglich ist, in jeder Sache richtig bestimmt werde, ob und wie weit das, was die Partheyen vorbringen, wahr sey, und was alsdann nach den Umständen jeden Falls die Rechte mit sich bringen.

Dazu wird aber eines Theils erfordert, daß diejenigen Personen, denen die Entscheidung gerichtlicher Streitigkeiten anvertrauet werden soll, die nöthige Geschicklichkeit besitzen, um, was der Wahrheit und Gerechtigkeit in jeder Sache gemäß sey, mit Grunde bestimmen zu können, und daß sie andern Theils auch alle Eigenschaften des guten Willens haben, um nicht anders als mit der strengsten Unpartheylichkeit zu urtheilen, und um es nie an Fleiß, an Unverdroffenheit, an Redlichkeit fehlen zu lassen.

Es gehöret aber auch noch dieses dazu, daß keine höhere Gewalt, keine Neben Einflüsse, und keine Rücksichten auf irgend etwas anders, als bloß auf Wahrheit und Gerechtigkeit, den geraden Lauf der Justiz auf irgend einige Weise zu hemmen oder zu lenken vermögend seyen.

§. 3.

mit Entfer-
nung alles
willkührli-
chen;

So lange Menschen Menschen sind, wird nie zu verhüten seyn, daß nicht Richter in Beurtheilung einer Rechtsache irren, und also fehlen können.

Aber nur nach seiner Ueberzeugung und nach möglichst angewandtem Fleiße muß der Richter sprechen; Nur kein Fehler des Willens muß jemals an einem ungerechten Urtheile Antheil haben.

Je mehr daher alles willkührliche von Gerichten entfernt wird, je genauer nur alles, was möglich ist, durch Gesetze unveränderlich vorgeschrieben wird; je vollkommener ist das Justizwesen.

§. 4.

§. 4.

Die Gesetzgebende Gewalt hat desto nöthiger hierauf zu sehn, je weniger es möglich ist, zum voraus einer beständig gleichen Geschicklichkeit und Redlichkeit derer zum Gericht bestellten Personen versichert zu seyn.

Daher alles,
so viel mög-
lich, durch Ge-
setze, ohne alle
persönliche
Rücksichten,
zu bestimmen
ist.

Gesetzt man hätte zu dem gegenwärtigen Oberhaupte eines Gerichts das unbeschränkteste Vertrauen, um auf seine Willkühr manches ankommen zu lassen, da man von seiner Einsicht und von seinem Justizeifer alles erwarten könnte; würde man eben dieses auch von seinen Nachfolgern versichert seyn können?

Was also möglich ist, durch Gesetze auf alle Fälle ein vor allemal zu bestimmen, das wird billig nicht auffer Acht gelassen. Und ob dabey dieses oder jenes Mitglied eines Tribunals mehr oder weniger Vortheil, Bequemlichkeit, Ansehen, Gewalt u. s. w. haben werde; das muß bey der Gesetzgebenden Gewalt, die bloß aufs gemeine Beste sieht, in gar keine Rechnung kommen.

§. 5.

Eben damit besteht deswegen der größte Vorzug des Cammergerichts, daß dessen ganze Verfassung bis auf die genauesten Umstände durch wohlüberlegte Gesetze bestimmt ist, und daß man nicht nur lauter Männer von geprüfter Geschicklichkeit und Redlichkeit daselbst vermuthen kann, sondern auch selbst der Sitz dieses hohen Gerichts an einem sowohl vom Kaiserlichen Hofe als von der Reichsversammlung abgesonderten Orte alle persönliche Abhängigkeit und Nebeneinflüsse in der möglichsten Entfernung hält.

Wenn ein Tribunal in der Welt die Vermuthung für sich hat, daß es eine gerade durchgehende unpartheyische Gerechtigkeit verwalten kann; so ist gewiß dem Cammergerichte nach seiner Gesetzmäßigen Einrichtung diese Vermuthung nicht abzusprechen.

§. 6.

und hat von
der jetzigen
Visitation
seine völlig
gesetzmäßige
Herstellung
zu hoffen und
zu wünschen;

Sind vielleicht mit der Länge der Zeit oder nach gewissen Unvollkommenheiten, denen alle menschliche Dinge unterworfen sind, auch hier ein oder andere Abweichungen eingerissen; so hat ganz Teutschland der Vorsehung desto mehr zu verdanken, daß mit der gegenwärtig im Werke begriffenen so lange erwünschten Visitation der Weg gebahnet ist, alle etwa eingeschlichene Mängel zu heben, oder was noch unvollkommen seyn möchte, zu einer höhern Stufe der Vollkommenheit zu bringen.

Zu beklagen würde es seyn, wenn diese Hoffnung nicht in ihre volle Erfüllung gehen, oder auch nur im geringsten etwas eintreten sollte, was von jenen ersten Grundsätzen des Justizwesens auf eine oder andere Seite abzulenken vermögend wäre.

§. 7.

Wobey vie-
les auf Erle-
bigung des
Visitations-
Berichts
vom 16. Jul.
1768. ankom-
men wird.

Wenn inzwischen von den preiswürdigen Bemühungen dieser Visitation noch nicht die volle Wirkung zu Stande gebracht werden können; so legt doch der Bericht, der bey Gelegenheit zweyer über die Ordnung im Referiren und über die sogenannte Recurrenz abgefaßten Visitationschlüsse unterm 16. Jul. 1768. abgestattet, und der allgemeinen Reichsversammlung vorgeleget worden, die erheblichsten Proben des Fleißes, und der Einsicht, und des Justiz-Eifers vor Augen, womit die Herren Visitatoren bisher zu Werke gegangen.

Und da seitdem über eben diese Gegenstände auch der von des Kaisers Majestät erforderte Cammergerichts-Bericht mit beygefügten einzelnen Stimmen sämtlicher Herren Präsidenten und Besißer unterm 13. Jun. 1769. im Druck bekannt worden; so werden zwar nicht leicht Materien von der Art sich solcher Ausführungen rühmen können.

Da

Da aber doch eben dadurch die Sache in nicht geringe Weitläufigkeit gerathen, auch vieles hiebey auf eine genauere Kenntniß der nicht so gleich zu übersehenden inneren Verfassung des Cammergerichts ankömmt, die man nicht bey jedem, dem nicht zufälliger Weise eine nähere Bekanntschaft mit diesen Sachen zu statten kömmt, ohne grosse Mühe voraussetzen kann; so ist es vielleicht nicht ganz unnütz, die hier vorkommenden Gegenstände so, daß sie ein jeder leicht übersehen kann, in ihrem Zusammenhange und in möglichster Kürze vorzustellen. Vielleicht denkt doch auch mancher: Saepe olitor opportuna locutus!

Erstes Hauptstück

von der

Eintheilung des Cammergerichts in Senate,
und wie solche
gesetzmäßiger und besser einzurichten
seyn möchte?

§. 8.

Nichts ist verwickelter, als die Einrichtung der Senate am Cammergerichte. Und doch ist in Sachen, die in die innere Verfassung dieses Tribunals einschlagen, kein Schritt zu thun, ohne von sothanen Senaten näher unterrichtet zu seyn, und der Sache weit tiefer auf den Grund zu gehen, als den meisten möglich ist, die nicht durch eine Erfahrung mehrerer Jahre Gelegenheit gehabt haben, mit dem Cammergerichte genauer bekannt zu werden.

1) Nach der
bisherigen
Einrichtung
des Cammer-
gerichts

23

§. 9.

§. 9.

kann A) kein
Assessor allej-
ne etwas
vornehmen.

Daß man die Entscheidung einer wichtigen Rechtsfache (und welcher Parthey ist ihre Sache nicht wichtig?) nicht auf Eines Mannes Einsicht und Ausspruch ankommen lasse, sondern daß man mehrere mit der nöthigen Einsicht begabte Männer darüber ihre Gedanken eröffnen, solche unter einander vergleichen, und nach deren einmüthigen oder mehreren Stimmen erst das Urtheil machen lasse; das ist das erste, was ein jeder bey Errichtung eines Gerichtes, das zumal nicht in der niedersten Instanz urtheilen soll, billig und recht finden wird.

Ein Referent mag noch so viel Geschicklichkeit und Erfahrung haben, so wird er doch gestehen müssen, daß er nicht selten nach abgelegter Relation und angehörten Stimmen seiner Collegen die Sache von ganz anderer Seite ansehe, als zuvor.

Dieser Umstand wird allezeit einem aus mehreren Personen bestehenden Gerichte vor einzelnen Richtern, und selbst einem Gerichte, das in collegialischen Berathschlagungen die Sachen erbrütet, noch vor schriftlichen Umläufen einen nicht geringen Vorzug gewähren.

Desto weniger wird man bey dem am Cammergericht angenommenen Grundsatz: daß ein einziger Assessor für sich alleine gar nichts vornehmen könnte, etwas zu erinnern finden.

§. 10.

Wenn man aber annehmen darf, daß ein aus mehreren Personen bestehendes Gericht mit lauter geschickten und redlichen Männern besetzt ist; so kann man davon, ob die Anzahl derselben merklich größer oder geringer ist, sich keinen solchen Vortheil versprechen, als man vielleicht glauben möchte.

Die Justiz würde schwerlich dabey gewinnen, wenn man sich über-

Es kommt
aber auch
nicht auf die
Menge der
Botanten
an;

überreden wollte, daß, je zahlreicher die Botanten, desto gewisser durch Einmüthigkeit oder Mehrheit der Stimmen die richtigste Entscheidung einer Sache zu erhalten seyn würde.

§. 11.

Wo sechs bis acht geschickte Männer nach einer reifen collegialischen Berathschlagung nicht hinreichen, da wird man nicht viel weiter kommen, wenn man auch 20. 30. 50. oder mehr Stimmen dazu nimmt.

Im Gegentheil ist klar, daß, je mehrere Stimmen abzulegen sind, desto mehrere Zeit entweder darauf hingehet, oder desto weniger jede einzelne Stimmen in gründliche Erörterung der Sache hineingehen können.

Nach sechs mit Einsicht und Bedacht abgelegten Stimmen können sich die übrigen meist sehr kurz fassen, wenn sie nicht entweder mit unnöthigen Dingen sich aufhalten, oder nur wiederholen wollen, was von den Vorstimmenden schon gesagt worden.

Je mässiiger die Zahl der Stimmenden ist, je besser können sie einander ihre Gedanken wechselsweise eröffnen, worinn der größte Vortheil collegialischer Berathschlagungen besteht; womit es aber ganz anders aussiehet, wenn sechs Männer bey einander an einem Tische sitzen, als wenn eine Versammlung von 20. 30. oder mehreren in solcher Absicht besammlen ist.

§. 12.

Selbst bey Reichs- und Kreis- und Land-Tagen hat man aus eben der Ursache, um den Vortheil collegialischer Berathschlagungen zuverlässiger zu gewinnen, schon vielfältig den Weg eingeschlagen, gewisse Geschäfte, die eine genauere Prüfung und Ueberlegung erfordern, nicht sowohl in vollem Rathe vorzunehmen, als einer

sondern bey
einer mäßi-
gen Zahl der
Stimmen ge-
hen die Be-
rathschla-
gungen am
besten.

wie die Erfah-
rung auch an
andern Orten
lehret.

8 I. Von der Eintheilung des C. G. in Senate,

einer aus weniger Personen bestehenden Deputation oder engerm Ausschusse anzuvertrauen.

Und die Reichshofraths-Ordnung enthält selbst das Geständniß, daß die Menge der Rätthe die Geschäfte nur verlängere (a).

(a) Reichshofraths-Ordnung 1654. tit. 1. §. 2.: "Dieweil die allzugroße Menge der Rätthe nur zu mehrer Verlängerung der Rathsgeschäfte gereicht, also haben wir uns allergnädigst resolvirt, daß hinfüro der R. H. R. — über 18. Personen — sich nicht erstrecken soll etc."

§. 13.

Daher 1) die Eintheilung des Cammergerichts in Senate von sechs Assessoren ungemein vortheilhaft ist.

Diese Betrachtungen machen die Eintheilung der Senate am Cammergerichte unschätzbar. Sechs Assessoren, wie sie vermög der Gesetze seyn sollen, sind der Regel nach zu einer Sache völlig hinlänglich. Und welchen Vortheil gewinnt man nun nicht, da, so vielerley Senate sind, so mancherley verschiedene Sachen zu gleicher Zeit erörtert werden können?

Ein Vortheil, der nunmehr schon durch die Erfahrung etlicher Jahrhunderte bewährt ist, und noch vollkommener seyn würde, wenn nur immer die Zahl der Beysitzer so groß gewesen wäre, als eine mit der Menge der Sachen in Verhältniß stehende Anzahl der Senate erfordert hätte!

Ein Vortheil, dem auch nichts leicht das Gleichgewicht hält, wenn nur dafür gesorgt wird, daß nicht Cabalen und Intriguen (Worte, welche billig bey Gerichten ganz unbekannt seyn sollten,) sich einschleichen.

§. 14.

Die Mitglieder der Senate lassen sich aber 2) nicht durch bestän-

Aber wie soll man nun die Senate einrichten? Soll man die Mitglieder eines jeden Senates auf eine beständig gleiche Art durch Gesetze bestimmen, daß z. E. der erste Senat jedesmal aus den sechs ersten Assessoren nach ihrem Range, oder aus den sechs ältesten nach

und wie solche besser einzurichten?

nach dem Antritt ihres Amtes, hernach der zweyte Senat aus den sechs folgenden u. s. w. bestehen solle? oder daß etwa die von gewissen Churfürsten und Kreysen präsentirte Beysitzer ein vor allemal in einen Senat geordnet würden?

So ließe es sich zwar leicht einrichten, daß immer drey und drey von beyden Religionen zusammenkämen, mithin die Religions-Gleichheit keine Schwierigkeit machen würde.

Allein wie wollte man auf solche Art verhindern, daß nicht manchmal lauter alte erfahrene Beysitzer in Einen Senat kämen, und ein anderer Senat aus lauter jungen erst neu angekommenen Männern bestünde? oder daß auch bisweilen verwandte, verschwägerte oder sonst näher verbundene Assessoren in Einen Senat besammen kämen?

Dieses ist unstreitig der Grund gewesen, warum man bisher die Ernennung derer Beysitzer, aus welchen ein jeder Senat bestehen solle, nicht durch Gesetze bestimmt, sondern lieber der jedesmaligen Anordnung des Cammerrichters überlassen hat (a).

(a) C. G. D. 1555. part. 1. tit. 10. §. 10.: "In solcher Austheilung soll der C. R. sonderen Fleiß fürwenden, — daß die alten erfahrenen und geübten Beysitzer, und die, so vor andern fleissig, — nicht zusammen in einen Rath — eingetheilt werden". Wis. Mem. für C. R. u. B. 1562. §. 2.: — "daß ein jeder Rath mit alten und neuen ankommenden Beysitzern nach Gelegenheit der Personen besetzt werde". Wis. Mem. für den C. R. 1562. §. 5.: — "daß diejenigen, so einander mit naher Eyp- oder Schwägerschaft zugethan, in einen Rath nicht zusammengesetzt werden". Concept. part. 1. tit. 14. §. 2.

§. 15.

Wenn man überdies bedenket, was durch Todesfälle, Krankheiten, Resignationen oder andere zufällige Umstände für Veränderungen entstehen können; so ist klar, daß eben die Ursachen, welche nicht zugeben, die Mitglieder jeder Senate durch Gesetze zu bestimmen

bestimmen, auch bisweilen zur Nothwendigkeit machen können, einen mit aller Vorsicht angeordneten Senat nach veränderten Umständen wieder anders einzurichten, damit nicht in der Folge noch zu viel alte oder junge Männer u. s. f. in Einen Senat kommen.

Vielleicht mag auch die Erfahrung schon in vorigen Zeiten gelehret haben, daß unter sechs Männern, die unveränderlich und beständig bey einander sitzen, ein oder anderer zwey oder drey der übrigen Stimmen so zu gewinnen wissen möchte, daß auf dieser Seite beständig eine überwiegende Mehrheit der Stimmen sich ergeben müsse.

Genug die Gesetzgeber haben Zweifelsohne weise Ursachen gehabt, zu verordnen, daß auch die vom Cammerrichter einmal angeordneten Senate nicht unveränderlich seyn, sondern von Zeit zu Zeit wieder abgeändert werden sollen.

§. 16.

Nur muß dieses nicht zu oft geschehen; Sofern inzwischen einmal Senate mit Vorsicht und Klugheit angeordnet sind, so verstehet sich von selbst, daß deren Abänderung nicht ohne Noth geschehen dürfe.

Und da ganz natürlich ist, daß eine gar zu oft wiederholte Umschmelzung der Senate wieder hundert andere Unbequemlichkeiten und Verwirrungen nach sich ziehen muß; so ist es eben so weislich in Gesetzen vorgeschrieben, „daß die Senate nicht so bald ohne besondere Ursache geändert, oder die Personen abgewechselt, sondern zum wenigsten ein halb Jahr, drey Viertel Jahre, oder auch, da es für gut angesehen, ein ganz Jahr also gehalten werden solle, damit allerhand Unordnung und Verhinderung des Referirens halber, so mit Veränderung der Ráthe je zu Zeiten verfallt, vermieden bleibe (a).“

(a) C. G. D. 1555. part. 1. tit. 10. §. 11. Siehe auch den Dis. Absch. 1564. §. 7. und den Dis. Absch. 1713. §. 35.

§. 17.

Aus dieser letztern Verordnung ergibt sich also von selbst, daß es gewiß nicht die Meinung der Gesetzgeber gewesen, daß zu einer jeden Sache jedesmal ein besonderer Senat ganz von neuem gesetzt werden solle; wie dann auch sonst davon in den bisherigen Gesetzen nichts zu finden ist.

und es darf nicht zu jeder Sache ein besonderer Senat niedergesetzt werden.

Da es nun gleichwohl seit einiger Zeit wirklich so gehalten wird, daß der Herr Cammerrichter zu jeder Sache einen eignen Senat niedersetzt; so hat dieses der Aufmerksamkeit der Herren Visitatoren nicht entgehen können.

Um aber diesen Punct aus dem Grunde übersehen zu können, sind erst noch verschiedene andere Einrichtungen der Senate ins Licht zu setzen.

§. 18.

Bisher ist nur von Senaten von sechs Assessoren die Rede gewesen, wie solche sowohl nach Vorschrift der Gesetze als nach der bisherigen Praxi beschaffen seyn müssen, so oft eine Sache, worinn zum Endurtheil submittirt worden, referirt werden soll.

Hiernächst ist ein Unterschied zwischen submittirten Senaten von sechs oder mehreren abjungirten Assessoren.

Diese Senate werden Judicial-Senate genannt. Und wenn in selbigen sich eine Gleichheit der Stimmen äussert, oder sonst eine Sache wegen ihrer besonderen Wichtigkeit oder anderer Bedenklichkeiten es zu erfordern scheint, ingleichen wenn wider ein gesprochenes Urtheil Restitution gesucht und darüber zu sprechen ist; so wird ein solcher Judicial-Senat noch mit vier neuen Mitgliedern verstärkt, und also mit zehn Assessoren besetzt, wozu im Fall abermaliger Gleichheit der Stimmen noch mehrere gezogen, mithin auch Senate von 12. 14. Assessoren bestellet werden können.

Solche Vermehrungen der Senate sind unter dem Namen der Adjunctionen bekannt.

§. 19.

und extrajudicial: Senate von drey oder vier Assessoren,

Wo aber nur von Erkennung der Prozesse, als bloß der ersten Citation, oder eines Mandati cum vel sine clausula, oder gebetener Appellations-Processe die Rede ist, welches alles annoch extra iudicium (quippe cuius initium demum fit post insinuatam citationem,) verhandelt wird; so ist sowohl in Gesezen als in der bisherigen Praxi für hinlänglich gehalten worden, wenn auch nur drey oder vier Assessoren darüber in Berathschlagung träten. Und solche Senate hat man Extrajudicial-Senate genannt.

§. 20.

die auch zu Sabbathin: Sachen gebraucht werden,

Wo auch zwar über gerichtliche Handlungen, jedoch noch nicht in der Hauptsache, sondern nur über Nebenpuncte, z. E. über Desertion, dilatorische oder declinatorische Einreden, oder andere zum Lauf des Processus gehörige Dinge zu sprechen ist; da hat man ebenfalls keinen Senat von sechs Assessoren, sondern nur einen Extrajudicial-Senat für nöthig gehalten. Man hat aber zu dieser Art Sachen eigentlich den Samstag in jeder Woche bestimmt gehabt; daher solche Sabbathin-Sachen (causae sabbathinae) genannt werden.

§. 21.

vergleichen zu Bescheid: Sachen,

Wenn endlich bloß über Fristfuchungen, Ungehorsams-Beschuldigungen, oder andere solche Dinge, welche keine sonderliche causae cognitionem erfordern, zu sprechen ist; so können zwey Assessoren, so fern sie in keinen Widerspruch unter einander gerathen, dergleichen zusammen abthun.

Und nach Vorschrift der Geseze sollen die Leser eigentlich diese Art Sachen jedesmal auf einen besonderen Bescheidtisch legen, damit Assessoren, die nicht eben mit anderen Sachen beschäftigt sind, gleich von selbst hinzutreten, und diese in Bereitschaft liegende

gende so genannte Bescheidtisch-Sachen sofort vornehmen können, ohne daß erst in selbigen besondere Referenten ernannt werden dürfen.

§. 22.

Außerdem ist nur noch zu merken, daß I) seit dem Westphälischen Frieden (a) in allen Sachen verschiedener Religions-Partheyen, oder welche Reichsstände betreffen, ein jeder Senat, sey von welcher Gattung er wolle, nach der völligen Religions-Gleichheit bestellt wird, und daß II) bisher für nöthig gehalten worden, daß eine Sache, die einmal in einem Senate angefangen worden, nicht anders fortgesetzt werden könne, als wenn eben diejenigen Mitglieder, welche das erstemal dabey gewesen, wieder vollzählig bey einander seyen, und daß auch eine Sache, worinn einmal ein Spruch ergangen, wenn sie wieder zu einem anderweiten Spruche vorkomme, als eine so genannte Recurrent-Sache wieder nothwendig in eben dem Senate, wo sie das vorige mal verhandelt worden, und mit unveränderter Beybehaltung eben derselben Mitglieder dieses Senates erörtert werden müsse (b).

Auch ist 4) auf Religions-Gleichheit und Recurrent-Sachen Rücksicht zu nehmen.

(a) I. P. O. art. 5. §. 53.

(b) Ob und wie weit dieses in Gesezen gegründet sey, wird das folgende Hauptstück lehren. Hier ist es genug, nur soviel anzunehmen, daß es bisher wenigstens so gehalten worden.

§. 23.

Nun ist die Frage: in was für ein Verhältniß die verschiedenen Arten der Senate, insonderheit die Judicial- und Extrajudicial-Senate gegen einander gesetzt werden sollen? oder, welches einerley ist, wie die Eintheilung des ganzen Cammergerichtes in Senate am füglichsten dergestalt einzurichten sey, daß sowohl in Extrajudicial- als Judicial-Senaten, nach Erforderniß jeder Art Sachen, alles verhältnißmäßig, ohne Hinderniß, Aufenthalt oder Verwirrung, verhandelt werden könne?

Um nun B) das ganze Cammergericht gehörig einzurichten,

§. 24.

Sind 1) lauter extrajudicial-Senate zum Grunde gelegt worden, Nach der bisherigen Einrichtung ist, gleichsam zur allgemeinen Grundlage aller Arten von Senaten, das ganze Cammergericht in lauter Extrajudicial-Senate vertheilet, und deren so viele, als es die Zahl der Beysitzer gestattet, ernannt worden.

Man hat also nach der bisherigen Anzahl der 17. Assessoren allenfalls fünf Extrajudicial-Senate setzen können, deren drey jeder aus drey, und zwey Senate jeder aus vier Mitgliedern bestanden.

Allein da so oft Sachen vorkommen, worinn die Gleichheit der Religion erfordert wird, und worinn also kein Senat von ungerader Zahl seyn kann; so hat man gemeiniglich lauter Senate von vier Assessoren ernannt, mithin die 17. Assessoren in vier solche Senate vertheilet; da denn zwar Ein Assessor übrig geblieben, oder Ein Senat von fünf Assessoren gesetzt werden müssen; dagegen aber auch leicht immer Einer von den 17. als krank oder abwesend abgerechnet werden kann, welches nur alsdann, wenn es eben einen evangelischen Beysitzer betrifft, grosse Unbequemlichkeit verursacht, weil alsdann 9. catholische gegen 7. evangelische Assessoren sind, mithin in Fällen erforderter Religions-Gleichheit 2. von ersteren überschossen, und von letzteren fehlen.

§. 25.

deren jeder aus vier, oder aus fünf Assessoren bestanden. Auf solche Art ist also seit geraumer Zeit das Cammergericht immer in vier Senate eingetheilet gewesen; wie davon ungefähr nachstehendes Schema, worinn man sich unter den ungeraden Zahlen catholische, unter den geraden evangelische Assessoren denken mag, zu einiger Erläuterung dienen kann:

Senatus

Senatus	I.	II.	III.	IV.
Assessores				
catholici	1.	5.	9.	13.
euangelici	2.	6.	10.	14.
catholici	3.	7.	11.	15.
euangelici	4.	8.	12.	16.
catholicus				17.

Von dieser Eintheilung hat man in Extrajudicial- oder interlocutorischen so genannten Sabbathin-Sachen gleich unmittelbar den Gebrauch machen können, daß ein jeder Assessor, so dergleichen Sachen zu referiren hat, solche gleich in seinem Senate vortragen, mithin zum voraus wissen kann, welche von seinen Collegis dabey mit zu stimmen haben werden.

§. 26.

Um nun aber auch, so oft es nöthig, Judicial-Senate von sechs Assessoren bey der Hand zu haben, hat man bisher immer zwey und zwey Senate mit einander combinirt, so daß z. E. Senatus I. und II., und wiederum Senatus III. und IV. unter sich Senatus combinatos ausgemacht, nach folgendem Schemate:

Senatus	I.	II.	III.	IV.
Assessores				
catholici	1.	5.	9.	13.
euangelici	2.	6.	10.	14.
catholici	3.	7.	11.	15.
euangelici	4.	8.	12.	16.
cathol.				17.
	Senatus combinati.		combinati.	

§. 27.

So oft nun eine Judicial-Sache zur Relation gekommen, und in Judicial-Sachen hat zwar die Regel bleiben sollen, daß ein jeder Referent vorerst dem Referenten noch

2. Beysitzer aus seinem combinirten Senate zugeben, die drey übrigen Mitglieder seines Extrajudicial-Senates auch in dem nunmehr zu errichtenden Judicial-Senate bey sich behalten sollte, §. E. daß, wenn Num. 1. eine Definitiv-Sache zu referiren hätte, vorerst Num. 2. 3. 4. dazu gezogen werden müßten.

Die zwey übrigen Mitglieder dieses Judicial-Senates sollten aber nunmehr aus dem combinirten Senate dazu genommen werden.

Und da hieng es dann vom Cammerrichter ab, welche zwey aus den vier Mitgliedern des combinirten Senates er dazu nehmen wollte? indem er §. E. die Wahl hatte, Num. 5. und 6., oder Num. 7. und 8., oder Num. 5. und 8., oder Num. 6. und 7. dazu zu nehmen.

In so weit war also schon eine Nothwendigkeit, daß der Cammerrichter, jener allgemeinen Eintheilung der Senate ungeachtet, zu jeder Definitiv-Sache insbesondere einen Senat errichtete.

§. 28.

die aber auch bisweilen aus einem dritten Senate genommen werden müssen, Gesezt nun, die Sache, worinn Num. 1. referirte, war mit Zuziehung der übrigen Mitglieder seines Extrajudicial-Senates (Num. 2. 3. 4.) und zweyer Assessoren aus dem combinirten Senate (§. E. Num. 5. 6.) in der Relation begriffen, die vielleicht mehrere Wochen währete.

Während der Zeit hat nun einer der übrigen Mitglieder des combinirten Senates (§. E. Num. 7.) eine ebenmäßige keinen Aufschub leidende Definitiv-Sache vorzutragen.

Der hat alsdann selbst von seinem eignen Extrajudicial-Senate nur noch einen übrig, der ihm beygesezt werden kann (nehmlich Num. 8.). Die übrigen sowohl von diesem als dem combinirten Senate sind schon beschäftigt.

Also müßte entweder erst das Ende der von Num. 1. angefangen-

fangenen Relation abgewartet werden, welches nicht immer angehet; Oder der Cammerrichter muß jetzt überall von der Regel abweichen, und vier Beysitzer aus einem nicht combinirten Senate dazu nehmen.

§. 29.

Schon hieraus ist also klar, daß, so lange die bisherige Art die Senate zu combiniren fortwähret, es unmöglich anders seyn kann, als daß der Cammerrichter zu jeder Sache einen besonderen Senat ernennet, und daß er auch darinn bey der zum voraus gemachten allgemeinen Eintheilung und Verbindung der Senate nicht immer bleiben kann, wenn er es auch gerne thun wollte. so daß in der That der Cammerrichter zu jedem Endurtheile einen eignen Senat ernennet.

Wenn aber vollends ein Cammerrichter Lust hat, von der allgemeinen Einrichtung der Senate in einzelnen Sachen abzuweichen; so kann es ihm nie an Vorwand fehlen, auch solche Assessoren, die sonst zu des Referenten eignem oder combinirtem Senate gehörten, davon zu entfernen, und andere an deren Stelle zu sezen; so daß es in soweit allezeit auf des Cammerrichters Willkühr und Bestimmung ankommen wird, was er für Assessoren zu jeder Sache sezen wolle.

§. 30.

Gesezt §. E. daß der Cammerrichter gewisse Ursachen hätte, und dessen warum er zu einer Sache, worinn Num. 7. im zweyten Senate Referent ist, weder die in eben diesem Senat gehörigen Assessoren nach Willkühr auszuwählen kann, Num. 5. und Num. 6., noch die vier Assessoren des damit combinirten ersten Senates Num. 1. 2. 3. 4. möchte kommen lassen, sondern lieber vier oder fünf Mitglieder des dritten oder vierten Senates dazu nehmen wollte;

So darf er nur erst ein Mitglied des ersten Senates (Num. 1.) in einer ihm gleichgültigen Sache mit Zuziehung der übrigen Mitglieder seines Senates (Num. 2. 3. 4.) und der beyden (Num. 5. 6.)

(Num. 5. und 6.) aus dem combinirten Senate, referiren lassen.

Als denn läßt er jenen Referenten Num. 7. zur Relation kommen. Nun hat er selbst die Nothwendigkeit zum Vorwande, daß er weder aus dessen eignem, noch aus dem combinirten Senate die Assessoren, welche alle schon beschäftigt sind, nehmen kann, sondern er scheint jetzt genöthiget zu seyn, die übrigen Mitglieder dieses Senates aus dem dritten und vierten Senate zusammen zu suchen.

§. 31.

wobey a) allerley Betrachtungen eintreten,

Was sollten aber das für Ursachen seyn, die einen Cammerichter bewegen könnten, von einer von ihm selbst gemachten allgemeinen Eintheilung der Senate abzugehen, und einen einzelnen Senat anders, als nach jener General-Einrichtung, zusammen zu setzen?

Ich will jetzt bloß von Möglichkeiten sprechen. Man stelle sich vor, der Cammerichter sey in einer gewissen Sache dem klagenden Theile günstig, er vermerke aber bey den Mitgliedern des ersten und zweyten Senates nicht so günstige Gesinnungen für denselben, als im dritten oder vierten Senate. (Und wie vielerley Mittel gibt es nicht, solche Gesinnungen, wo nicht gerade zu, doch durch allerley Umwege und subtile Künste auszuspähen, oder wenigstens nach gewissen Graden der Wahrscheinlichkeit zu berechnen?)

Sollte das nun nicht einen grossen Reiz abgeben, auf andere Mitglieder des Senates in dieser Sache Bedacht zu nehmen?

§. 32.

und alle Senate nach gewissen Absichten in jeder Sache

Ist es nun vollends eine allgemeine Regel, in jeder Definitiv-Sache sich nie an den General-Plan der Extrajudicial-Senate zu binden, sondern zu jeder Sache erst alsdann, wenn sie referirt werden soll, einen eignen Senat aus allen 17. Beysitzern zusammen-

zusammenzusuchen; so bedarf es nicht einmal des Vorwandes, erst eine andere Sache in Gang zu bringen, um damit diejenigen Assessoren zu beschäftigen, die man gerne von dieser Sache entfernen möchte. Sondern ein Cammerichter hat es alsdann in seiner Gewalt, ohne alle Umstände in einer jeden Sache den Senat bloß nach seinem Gutfinden anzuordnen.

§. 33.

Allein wird nicht auf der andern Seite, wenn ein jeder Senat erst kurz vor der anzufangenden Relation in jeder Sache ernannt wird, wenigstens der Vortheil dadurch erhalten, daß den Procuratoren und Sollicitanten die Gelegenheit benommen wird, allerley Künste anzuwenden, um die Mitglieder des Senates auf ihre Seite zu bringen? Dieses scheint sich kaum vermeiden zu lassen, wenn man nach Entdeckung des Geheimnisses, wer der Referent sey, zugleich zum voraus die übrigen Mitglieder seines Senates errathen kann.

eingerrichtet werden können.

Da hingegen b) der Vorwand, Sollicitanten Künste zu verhüten,

§. 34.

Hierauf wird I) nach Vorschrift der bisherigen Gesetze zu antworten seyn: Die Referenten selbst sollen geheim gehalten werden; so kann es auch geheim bleiben, in welchem Senate die Sache vorkomme. Von Rechtswegen soll man auch die allgemeine Eintheilung der Senate nicht kund werden lassen.

theils von selbst weg fällt, wenn der Referent geheim bleibt,

So lange keine neue Gesetze hierüber gemacht sind (und das wird gewiß noch reife Ueberlegung verdienen,) so sollte wenigstens mit mehrerer Aufmerksamkeit und Strenge darauf gehalten werden. Insonderheit sollte man auf alle unerlaubte Künste der Sollicitanten ein beständig wachsames Auge haben.

Wenn nur von Zeit zu Zeit dergleichen Vorfälle ohne Ansehen der Person untersucht und geahndet würden; so wäre wenigstens zu hoffen, daß die Klagen darüber nicht so allgemein seyn würden.

§. 35.

theils sonst auch so nicht vermieden wird, Gesezt aber II) das Geheimniß läßt sich unmöglich halten, und den Sollicitir-Künften läßt sich kein Einhalt thun; — So sind die meisten Sachen, die nur irgend von Wichtigkeit sind, doch bey weitem nicht in Einer Session abgethan; oft gehen ganze Wochen und Monathe darüber hin. Nun wird der Sollicitant den Senat doch auskundschaften. Dann wird es wenig helfen, ob der Senat erst unmittelbar vor der Relation, oder schon lange vorher bestellet worden.

§. 36.

bergleichen aber bey rechtschaffenen Männern ohne dem nichts hilft. Endlich III) stelle ich mir vor, daß bey solchen rechtschaffenen Männern, wie man sie am Cammergerichte vermuthen kann, einem Sollicitanten nicht so leicht gelingen könne, ein Mitglied eines Senates auf eine andere Meynung zu bringen, als die sonst seiner Ueberzeugung gemäß gewesen seyn würde.

In diesem Betrachte würden also alle Künste der Sollicitanten am Ende doch nicht so gefährlich seyn, als wenn die Meynungen der Assessoren erst zum voraus erforschet, und darnach die Senate von lauter nach Wunsch denkenden Mitgliedern zusammengesetzt werden können.

§. 37.

Daher es gefährlicher bleibt, jede Senate zu künfteln. So viel ist allemal gewiß, daß, so lange es bey dieser Art, die Senate zu jeder einzelnen Sache zu ernennen, bleibt, einem jeden Cammerrichter der Weg gedffnet wird, den Ausgang mancher Sache nach seinem Sinne zu lenken.

Das läuft aber der ganzen Grundverfassung des Cammergerichts und in der That allen Grundsätzen einer guten Justizverwaltung entgegen.

Die Cammerrichters-Stelle ist dazu bestimmt, das ganze Cam-

Cammergericht in Ordnung zu halten, einem jeden seine Arbeit anzuweisen, und einen jeden zu Erfüllung seiner Obliegenheit anzuhalten; aber nicht, die Entscheidung einzelner Sachen auf diese oder jene Seite zu lenken; sondern diese muß bloß der Pflichtmäßigen Untersuchung und Ueberzeugung jeder Senate, nicht, wie solche nach Absichten gekünstelt, sondern wie sie geseszmäßig eingerichtet sind, heimgestellt werden.

§. 38.

Mir deucht also, Beweise genug, daß die bisherige Art die Senate zu jeden Sachen zu ernennen, unmöglich länger nachgehoben werden kann.

Und da keine andere Verbesserung oder Abstellung eingebracht werden kann, leicht gründlich wird geschehen können, wenn nicht von dieser wichtigen Grundlage des Cammergerichts der Anfang gemacht wird; so kann es nicht anders als mit dem größten Beyfall verehret werden, wenn in dem concluso visitationis vom 11. Apr. 1768. num. 6., wie auch in dem der Recurrenz halber abgefaßten concluso vom 23. Jun. 1768. der Herr Cammerrichter angewiesen worden: „hinkünftig die Rätze nicht jeder besondern Sache halber neu anzuordnen oder abzuwechseln, sondern sowohl die Extrajudicial- als auch Definitiv-Senate im voraus zu benennen, und selbige in Gemäßheit der C. G. D. part. 1. tit. 10. §. 10., auch des §. 35. des jüngern Visitations-Abschiedes zum wenigsten ein halbes, drey viertel oder ein ganzes Jahr verbleiben zu lassen, und ohne erhebliche Ursachen und Rath der Beyseher nicht zu ändern.“ (a).

(a) S. die Anlagen des Visitations-Berichts vom 16. Jul. 1768. p. 46. und p. 305.

§. 39.

Da aber auch die bisherige Art die Senate mit einander zu combiniren als die erste Quelle der Bestellung der Senate zu jeden einzelnen

combiniren
möglich seyn
wird,

einzelnen Sachen anzusehen, und in den bisherigen Gesetzen eben so wenig gegründet ist; so wird Zweifelsohne auch darüber von Disputationswegen eine neue Anordnung zu erwarten seyn. Und ohne sich desfalls mit Vorschlägen aufzuhalten, welche die mit so vieler Vorsicht errichtete innere Verfassung des Cammergerichts ganz umkehren, oder mit anderen wesentlichen Stücken derselben zu sehr in Widerspruch kommen, dürfte mit wenig Umständen die ganze Sache gehoben werden können, wenn man nur die Verfügung traffe, daß in der allgemeinen Senats-Eintheilung nie zwey ganze, sondern nur anderthalb Extrajudicial-Senate zum Behuf der Judicial-Sachen mit einander combiniret würden; wie etwa folgendes Schema zur Erläuterung dienen kann:

Senatus extrajudiciales	I.	II.	III.	IV.
Assessores catholici	1.	5.	9.	13.
— evangelici	2.	6.	10.	14.
— catholici	3.	7.	11.	15.
— evangelici	4.	8.	12.	16.
Senatus iudiciales	I.	II.		17.

§. 40.

so daß unab-
änderlich im-
mer einerley
Assessoren
mit einander
einen judici-
al-Senat
ausmachen.

Nach dieser Einrichtung würde nicht mehr von des Cammer-richters Willkühr in jeder Sache abhängen, was für zwey Assessoren aus dem combinirten Senate er zu jeder Definitiv-Relation ansehen, oder gar, welche fünf Assessoren er dem Referenten zugeben wolle; sondern so müste es unveränderlich dabey bleiben, daß in Judicial-Sachen Num. 1. 2. 3. 4. 5. 6. den ersten, und Num. 7. 8. 9. 10. 11. 12., den zweyten Senat ausmachen; mithin ein jeder von diesen zwölf Assessoren von selbst wissen könne, welche fünf Collegen seiner Definitiv-Relation beywohnen werden; ohne daß jemals in einer einzelnen Sache eine Directorial-Künsteley oder

oder Abweichung von der allgemeinen Senats-Eintheilung statt fände.

§. 41.

Eine einzige Schwierigkeit scheint hiebey diese zu seyn, daß die Mitglieder des vierten Senates auf solche Art nie anders, als zu extrajudicial- oder interlocutorischen Relationen gelangen würden. Eine Schwierigkeit, die freylich am glücklichsten gehoben seyn würde, wenn man sich Hoffnung machen dürfte, daß die Zahl der Assessoren, deren Vermehrung kein Patriot anders als wünschen kann, nach dem längst gefaßten Reichsschlusse auf 25. oder wenigstens 24. Assessoren vermehret, und wirklich in Gang gebracht würde. Dann alsdenn würde folgendes Schema von sechs extrajudicial- und vier judicial-Senaten herauskommen:

Dieses wäre vollends glücklich von statten gehen, wenn 24. Assessoren wären.

Senatus extrajudiciales	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.
Assessores catholici	1	5	9	13	17	21
— evangelici	2	6	10	14	18	22
— catholici	3	7	11	15	19	23
— evangelici	4	8	12	16	20	24
Senatus iudiciales	I.	II.	III.	IV.		

§. 42.

Dann bliebe nur noch das einzige übrig, daß die mit einander in Verbindung stehenden Senate immer zu gleicher Zeit einerley Arten von Relationen, nemlich die drey ersten (und so auch wiederum die drey letzten) Extrajudicial- oder Sabbathin-Sachen, oder, indem sie zwey Judicial-Senate formiren, lauter Definitiv-Sachen, vornehmen müßten; es sey nun, daß man zu den Extrajudicial-Sachen ein vor allemal eine gewisse Zeit der Woche oder in jedem Tage midmete, oder daß auch sonst solche nie anders als in den drey verbundenen Senaten zugleich vorgenommen würden.

und immer drey verbundene Senate zu gleicher Zeit immer einerley Art Sachen vornehmen.

Denn wenn z. E. der erste Extrajudicial Senat eben eine Extrajudi-

trajudicial-Sache vor hätte, so könnte der zweyte Judicial-Senat nicht im Gange seyn, ohne Num. 5. und 6. ganz unbeschäftiget zu lassen, sie müßten denn etwa zu Bescheidtisch-Sachen oder eben zu einer Adjunction gebraucht werden. Der dritte und vierte Judicial-Senat würde aber doch wieder davon unabhängig seyn. Und also würde auf solche Art alles leicht und glücklich von statten gehen.

§. 43.

Aber auch bey 17. Assessoren ist schon in Gesezen die Auskunst, Jedoch wenn auch vorerst nur noch 17. Beyßiger am Cammergerichte bleiben sollten, so findet sich doch schon in Gesezen ein Ausweg, wie jene Schwierigkeit, den vierten Senat nicht bloß mit Extrajudicial-Sachen zu beschäftigen, sich allenfalls heben ließe. Denn das Visitations-Memorial 1577. §. 15. enthält nach der damaligen Eintheilung des Cammergerichts in mehrere Definitiv- und ein und andere Interlocutori-Räthe unter andern die Vorschrift:

„daß, wenn einer definitiv in seinem Rathe referirt hätte, derselbe alsdann alsobald zu einem Interlocutori-Rathe sich verfügen, und einen andern in seine Ordnung eintreten lassen solle.“

Worauf sich ferner das Dubium camerale 1585. §. 25. und die noch ausführlichere Stelle im Concepte der C. G. D. part. 1. tit. 14. §. 6. beziehet, wo sehr deutlich beschrieben wird, wie ein Beyßiger, wenn er in seiner Ordnung definitiv referirt, alsdann austreten, und Bescheidtisch- oder andere interlocutorische Sachen vornehmen, sodann, wenn der folgende, der nach ihm referirt, gleichergestalt ausgetreten, wieder eintreten solle (a).

(a) Schon in der C. G. D. 1548. part. 1. tit. 10. §. 15. ward geordnet: „Wo ein Beyßiger in den zwey oder drey Definitiv-Räthen in seiner Ordnung referirt, und über das Interlocutorien oder Bescheide hinter ihm hätte, mit denen er gefaßt wäre; solle ihm alsdann der C. R. oder Präsident aus demselben Rathe in den Bescheid-Rath so lange, bis er mit denselben Bescheiden gerecht würde, erlauben, und dagegen einen Beyßiger aus dem Bescheid-Rathe die Zeit an seine statt in den Defi-

Definitiv-Rath verordnen.“ Dargegen ward zwar im Bis. Absch. 1550. §. 8. angeführt: „Es seyen daraus nicht geringe Unordnungen und Irrungen erwachsen; nemlich daß der, so definitiv referirt, so er folgendes in den Bescheid-Rath sich verfüget, etwa lange Zeit, bis er gehört werden mögen, allda warten müssen; Entgegen nachdem er seine habenden Interlocutorien daselbst referirt und erlediget, und wiederum seinen Definitiv-Rath besuchen wolle, begeben sich mehrmals, daß lange Acten ad definitiv referendum angefangen, dadurch dieser Referent nicht wieder einkommen möge.“ Daher dann geordnet ward: „daß zu Beförderung der Interlocutorien jeder Rath eines jeden Gerichtstages eine halbe oder ganze Stunde mit den Relationen oder Definitiven Stillstand machen, und die Assessoren angeregte Zeit Bescheide referiren sollten.“ Inzwischen ward doch in der C. G. D. 1555. jene Stelle beybehalten. Und oban-gezogene Stellen des Bis. Mem. 1577. §. 15. und des dub. cam. 1585. §. 25. zeigen, daß es auch in der Folge dabey geblieben ist.

§. 44.

Man darf also nur in Befolgung dieser bereits vorhandenen Geseze es so einrichten, daß die Mitglieder des vierten Extrajudicial-Senates so, wie ein Mitglied eines der beyden Judicial-Senate seine Definitiv-Relation abgelegt, von selbigem zu den Bescheidtisch- und interlocutorischen Sachen abgelöst werden, und dargegen theils zum Botiren in Definitiv-Sachen, theils um selbst ihre Definitiv-Relationen abzulegen, an deren Stelle eintreten. daß in einem überschief sendem Senate die Assessoren einander ablösen,

Dieses wird desto süglicher geschehen können, wenn von den Mitgliedern des vierten Senates zwey zum ersten, und drey zum andern Judicial-Senate auf beständig angewiesen werden, und, wie sich von selbst versteht, immer einer den andern von eben der Religion ablöst.

Also wird Num. 13. immer mit Num. 1. 3. 5., und Num. 14. mit Num. 2. 4. 6., desgleichen Num. 15. und Num. 17. mit Num. 7. 9. 11., und Num. 16. mit Num. 8. 10. 12. abwechseln.

§. 45.

Selbst ein Vortheil wird bey dieser Einrichtung seyn, daß, wenn ein oder anderer Assessor krank oder abwesend oder auch in einer oder auch Stellen der Abwesenden

oder Recursir: einer Sache recusirt ist, es nie an solchen fehlet, die an des abge-
 ten dadurch ersetzt, oder henden Stelle eintreten können.

Restitutions- Und in Restitutions-Sachen wird der vierte Senat allezeit
 Senate ver- dazu dienen, denjenigen Judicial-Senat, wider dessen Urtheil die
 stärkt werden Restitution gesucht wird, mit vier Assessoren zu verstärken.
 können.

§. 46.

Doch wird b) Bey allem dem wird dem Cammerrichter unbenommen seyn,
 nötig blei- wenn es die Umstände erfordern, die allgemeine Eintheilung der
 ben, die Se- Senate umzuändern. Als wenn etwa in einem Senate lauter al-
 nate biswei- te Assessoren wären, und in einem andern mehrere etwa kurz nach
 len zu än- einander durch Todesfälle oder Resignationen erledigte Stellen
 dern, nur durch junge Assessoren ersetzt werden könnten, so würde frey-
 lich rathsam seyn, einige alte und junge Assessoren von einem Se-
 nate in den andern umzutauschen.

Und so wird sich fast von selbst ergeben, daß selten Ein
 oder mehrere Jahre vorübergehen werden, da nicht einige solche
 Abänderung in der allgemeinen Senats-Eintheilung erforderlich
 seyn möchte.

§. 47.

nur so selten, und so we- Darinn wäre aber doch sorgfältig auf die schon vorhandenen
 nig, als mög- Gesetze zu halten, daß die Senate nicht zu oft, und nie ohne er-
 lich. hebliche Ursache geändert würden. Wenn auch ganze Jahre
 darüber hingehen sollten, ehe erhebliche Veränderungen vorgien-
 gen, die eine Abwechslung der Senate nötig machten; so wür-
 de es zuträglich seyn, die Senate auch auf mehrere Jahre unver-
 ändert zu lassen, als ohne Noth deren Abwechslung an gewisse
 Zeiten zu binden; wie denn schon im Concepte der Cammergerichts-
 Ordnung diese Stelle in so weit anders gefasset ist, daß es bey ei-
 ner einmal gemachten Senats-Eintheilung, da es für gut angefe-
 hen, ein ganz Jahr und darüber gelassen werden solle (a).
 Die-

Vielleicht wäre es auch nicht undienlich, noch hinzuzufügen,
 daß, wenn auch eine Veränderung der Senate geschehen müsse,
 doch die Umsetzung der Personen aus einem Senate in den andern
 so wenig als möglich vervielfältiget oder allgemein gemacht werden
 möge.

(a) Concept der C. G. D. part. 1. tit. 14. §. 3., wo die Worte: und
 darüber, zwar in der C. G. D. 1555. part. 1. tit. 10. §. 11. nicht befindlich,
 sondern erst auf Veranlassung des Visitation-Abchiedes 1564. §. 7. ein-
 gerückt sind, jedoch in der Sache selbst ihren guten Grund haben.

§. 48.

Auf solche Art wird es nicht nötig seyn, ganz und gar un- So würde
 veränderliche Senate zu errichten, welches die ganze bisherige Ber- der Mittel
 fassung des Cammergerichts umkehren, und nicht ohne bedenkliche weg zwischen
 Folgen bleiben würde. ganz bestän-
 bigen und in
 jeder Sache
 veränderten
 Senaten
 glücklich er-
 halten wer-
 den.

Man wird aber auch von der andern Extremität, zu jeder
 Sache einen eignen Senat anzuordnen, oder sonst mit der Senats-
 Bestellung in einzelnen Sachen zu künsteln, auf den rechten gesetz-
 mässigen Weg zurückkommen.

Und wie die an Ort und Stelle befindliche Visitation am be-
 sten vermdgend seyn wird, die sich etwa noch hervorthuenden Schwie-
 rigkeiten, die sich nicht alle zum voraus, und am wenigsten in der
 Entfernung absehen lassen, auf eine oder andere Art zu heben; so
 wird sich alles übrige, was grossentheils noch davon abhänget,
 auch leicht ins Reine bringen lassen.



Zweytes Hauptstück

von den sogenannten

Recurrent-Sachen, und was damit für eine Einrichtung zu treffen sey?

§. 49.

Bey der bisherigen Einrichtung der Senate ist nichts beschwerlicher gewesen, als wenn Sachen, die schon einmal in einem Senate verhandelt worden, nach Verlauf einiger Zeit von neuem vorgekommen. Solche Sachen hat man überhaupt Recurrent-Sachen genannt, und dabey zur allgemeinen unabhälligen Regel angenommen, daß nie eine solche Sache anders zum Vortrage wieder gebracht werden könne, als wenn alle und jede Mitglieder des vorigen Senates, so fern sie noch am Leben und am Cammergerichte in Diensten seyen, wiederum vollzählig bey einander sassen (§. 22.).

§. 50.

Diese so genannte Recurrenz hat sich auf zweyerley Art geäußert: I) wenn eine angefangene Relation nicht in einer Session zu Ende gekommen, und vor deren Beschluß ein Mitglied des Senates verreiſet oder krank geworden, da die Sache bis zu dessen Rückkunft oder Herstellung nicht fortgesetzt werden können; oder II) wenn eine Relation zwar geendiget, aber die ganze Sache damit noch nicht erlediget worden; wie besonders 1) in Judicial-Sachen nicht selten geschieht, daß entweder a) vorerst nur interlocutorisch z. E. auf bessern Beweis erkannt worden, und hernach die Sache von neuem zur endlichen Entscheidung vorkommt, oder auch b) daß nach einem bereits ertheilten entscheidenden Ausspruche nach-

wenn Relationen abgebrochen, oder über neue Punkte referirt werden müssen,

her noch von dessen Anfechtung oder Befolgung eine weitere Frage zur Relation kommt; wie selbst nach Endurtheilen bald Declaration oder Restitution gesucht, bald über Liquidation und über andere zur Execution gehörige Dinge von neuem Streit erhoben wird. Aber auch 2) in Extrajudicial-Sachen tritt diese Art der Recurrenz ein, wenn erst Schreiben um Bericht, Vorbescheide oder so genannte Ordinationen erkannt werden, und theils von deren Befolgung, theils hernach, ob nunmehr die Proceſſe zu erkennen oder abzuschlagen seyen, von neuem zu referiren ist.

§. 51.

In allen diesen so häufig vorkommenden Fällen haben oft solche Sachen bloß deswegen nicht vorgekommen werden können, weil diejenigen Besizer, die zuvor schon in dieser Sache besam- men gefessen, inzwischen in andere Senate vertheilet worden, woraus sie eben zu der Zeit, da man es wünschte, nicht wieder zusammengebracht werden können.

nicht anders vorgekommen werden können, als wenn sie abgegangen wären, und wieder kommen,

Demn wenn während der Zeit, daß ein Assessor verreiſet oder krank gewesen, die übrigen Mitglieder des Senates, worinn eben eine Relation angefangen war, einweilen mit andern Sachen beschäftigt worden, die nicht just um eben die Zeit, da der abgegangene Assessor wieder im Senate erscheinen kann, zu Ende kommen, so müſte dieser entweder eine Zeitlang unbeschäftiget bleiben, oder wenn derselbe inzwischen zu andern Sachen gezogen wird, so kann es lange hingehen, bis jene zuerst unterbrochene Sache wieder in Gang gebracht wird.

§. 52.

Oder wenn in der andern Gattung von Recurrenz eine Sache zu referiren ist, worinn schon zu anderer Zeit ein Erkenntniß ergangen; so kann sich leicht fügen, daß bey einer inzwischen vorgegangenen Veränderung der Senate diejenigen, die der vorigen

oder der vorigen Senat wieder vollzählig besam- men gebracht werden,

Relation beygewohnt, jetzt in drey Senate vertheilet, und eben in dreyerley Sachen begriffen sind, deren eine vielleicht im Anfange, die andere in der Mitte, die dritte am Schlusse der Relation stehet. Nun müßten entweder der Recurrent-Sache zu Gefallen zwey oder drey andere Sachen abgebrochen werden, die hernach wieder eben das Ungemach der Recurrenz treffen würde; Oder wenn man den Ausgang derer inzwischen in den andern Senaten angefangenen Sachen abwarten will, so wird auch da nicht leicht eine zugleich mit der andern ausgehen. Auch mag leicht wieder indessen bey einem oder andern Mitgliede des Senats ein neues Hinderniß eintreten. Und wenn vollends zu jeder einzelnen Sache von neuem eigne Senate niedergesetzt werden, wie seit einiger Zeit aufgekommen ist, so muß nothwendig die hieraus entstehende Schwierigkeit einer jeden Recurrent-Sache noch um so viel größer werden.

§. 53.

vorüber oft
solche Sachen
ganz zurück-
bleiben müß-
sen.

Kurz, die Erfahrung hat es bisher gelehret, und lehret es noch täglich, daß weder Cammerrichter noch Assessoren, wenn sie sichs auch noch so sehr angelegen seyn lassen, oft im Stande sind, eine Recurrent-Sache wieder in Gang zu bringen.

Hier ist also der Fall, daß Partheyen, die Rechtsfachen am Cammergerichte haben, Gefahr laufen, daß ihnen selbst mit allem guten Willen des Cammergerichts nicht geholfen werden kann. Was heißt das anders, als für sie ist es eben so gut, als wenn gar kein Cammergericht wäre?

Man stelle sich nun Partheyen vor, deren ganze zeitliche Wohlfahrt vom Ausgange einer solchen Rechtsfache abhänget. Und man denke sich nur die Mühe, Zeit und Kosten, die schon vorher darauf gegangen, ehe es nur so weit gekommen, daß diese Sache unter die Zahl der Recurrent-Sachen gerechnet werden können.

Wenn

Wenn diese Quelle nicht verstopft werden könnte, so würde das Cammergericht den immerwährenden Vorwurf einer wesentlichen Unvollkommenheit behalten.

§. 54.

Nun ist 1) die Sache auf den Fuß, wie sie bisher am Cammergerichte genommen worden, offenbar in den bisherigen Reichsgesetzen nicht gegründet, sondern beruhet nur auf Mißdeutung einiger hieher gezogenen Stellen.

Denn wenn 1) verordnet ist, daß ein Referent, der in einer Sache interlocutorisch referirt, auch zum Definitiv-Spruche referiren (a), oder, wenn er inzwischen abgegangen, der Correferent oder ein anderer desselben Raths, so den vorigen Relationen beygewohnt, dessen Stelle vertreten sollen (b), und daß auch deswegen so viel möglich jede Re- und Correferenten zusammen in Einen Rath geordnet werden sollen (c); so trifft dieses nur die Person des Re- und Correferenten, die man billig, so lange eine Sache bey einem Gerichte bleibet, ungeändert läßt. Woraus aber noch nichts weniger folget, als daß deswegen keine Sache das zweyte oder ferner wiederholte mal vorgenommen werden könne, wenn nicht auch alle übrige Mitglieder des vorigen Senates derselben ungeändert beywohnten.

(a) Bey dem Bis. Absch. 1533. findet sich ein Anhang unter der Überschrift: "Nachfolgende Mängel und Gebrechen, so in der C. G. D. und Reformation statlich versehen und doch nicht vollzogen, sollen C. R. und B. mündlich angezeigt werden;" wo es §. 2. heißt: "Item daß die definitivae sollen referirt werden durch diejenigen, so zuvor die interlocutorias referirt haben." Corp. iur. cam. Francof. p. 85.; und im Wehlarischen corp. iur. cam. unter den Bis. Absch. p. 12. Darauf hieß es in der C. G. D. 1548. und 1555. part. 1. tit. 10. §. 3.: "Es soll sich auch der C. R. so viel möglich in Austheilung der Sachen bestreiffen, daß die acta definitivae denenjenigen zu referiren zugestellt werden, die hievor interlocutorie sie referirt haben." Siehe auch das Concept part. 1. tit. 12. §. 11.

(b) Unter den dubiis cameralibus 1585. hatte das C. G. folgendes §. 20. mit angebracht: "Es befindet sich, daß die Sachen, darinnen sonderlich

berlich in puncto executionis submittirt, nicht allezeit denen vorigen Referenten, sondern etwa einem andern, so der meritorum causae feines Wissens, daher er viel mehr Zeit und Mühe, als der vorige Referent, anwenden muß, zugestellt werden. Solchem vorzukommen, sollte denen Lesern befohlen werden, die acta, bevorab so in puncto executionis zu sprechen, priori referenti, oder da der nicht mehr vorhanden, correferenti, oder andern desselben Rathes zuzustellen." Dieses war eine von denen Stellen, worinn die Visitation 1586. §. 7. des E. G. Gutachten genehmigte; worauf es die Verfasser des Concepts part. 1. tit. 12. §. 12. einrückten, doch so, daß es nicht den Lesern, sondern dem Cammerrichter anbefohlen ward, darauf zu halten.

(c) E. G. D. 1548. 1555. part. 1. tit. 10.: "soll der E. R. sonderem Fleiß anwenden, daß die Referenten und Correferenten, so viel immer möglich, zusammen in Einen Rath geordnet werden." Concept part. 1. tit. 14. §. 2.

§. 55.

oder 2) einm
noch ungeklärt
derien Senat
nat voraus
setzen,

Wenn hiernächst 2) der Visitations-Abschied 1550. verfügt, daß die Acten, so zuvor in einem Rathe über einen oder mehrere Punkten referirt worden, über die nachfolgenden wieder in denselben Rath zu erledigen gegeben werden sollen (a); so ist theils damit nicht gesagt: daß, wenn inzwischen die Senate nicht geändert wären, deswegen erst alle Mitglieder des vorigen Senates wieder zusammengesetzt werden sollen. Sondern wie man die Verordnung von Beybehaltung des Re- und Correferenten dadurch, daß die Sache überhaupt wieder in den vorigen Rath gegeben werden solle, etwas allgemeiner zu machen gesucht; so hat man sich zweifelsohne dabey vorgestellt, daß derselbe Rath auch durch keine neue Eintheilung von einander zerrissen seyn würde. Theils ist aber auch diese Stelle des Visitations-Abschiedes 1550. in der Cammergerichts-Ordnung 1555., da man die von 1548. von neuem revidirt, und besage R. A. 1555. §. 114. namhafte Aenderung und Zusatz darinn geschehen, nicht mit eingerückt worden; daher wenigstens ein großer Anstand erwächst, ob die Gesetzgeber nicht wohlbedächtlich von dieser Verfügung wieder abgegangen; zumal da dem Cammergerichte 1555. nachdrücklichst eingebunden worden:

worden: sich der damals erneuerten E. G. D. in alle Wege gemäß zu erweisen (b).

(a) Bis. Absch. 1550. §. 10.: "Zudem soll auch der E. R. daran seyn, daß die acta, so zuvor einmal in einem Rath interlocutorie über ein oder mehr Punkten referirt worden, über die nachfolgenden Beschlüsse wieder in denselben Rath zu erledigen gegeben werden, daraus Unsers Ermessens nicht weniger Ruh und Beförderung der Sachen erfolgen würde, als aus dem, daß sonst die Ordnung vermag, daß Referens und Correferens auch in einem Rathe seyn sollen."

(b) R. A. 1555. §. 114.: "Dieweil auch solche Ordnung (1548.) auf gegenwärtigen Reichstag revidirt, darinn etwas namhafter Aenderung und Zusatz geschehen, der vorigen Ordnung, darauf die Cammergerichts-Personen gelobt und geschworen, etwas ungleich; so soll Cammerrichter und Beyßigern bey ihren Eyden und Pflichten, damit sie der Kayserlichen Majestät und dem Cammergerichte zugethan, hiemit befohlen und eingebunden seyn, sich der allhiefigen erneuerten Cammergerichts-Ordnung in alle Wege gemäß zu erweisen."

§. 56.

So ist ferner 3) im Visitations-Abschiede 1713. mit gutem Grunde erinnert, daß nicht Sachen aus dem Senate, worinn sie gewesen, in einen andern getragen werden sollen. Und wenn dasselbst hinzugefügt wird, daß der Cammerrichter einen Beyßiger, so im Senate, wo eine Sache vorhin tractirt, geseßen, daraus nicht ohne genugsame Ursache in einen andern Rath versetzt solle (a); so ist dieses zwar eine löbliche Vorschrift, deren Befolgung nicht genug gewünscht werden kann; es enthält aber doch keine durchaus unabfällige Nothwendigkeit, nie anders, als mit Zuziehung aller vorhin bey einer Sache gewesenen Beyßiger, dieselbe von neuem vorzunehmen.

(a) Bis. Absch. 1713. §. 36.: "Demnach weiter vorgekommen, daß ein und andere Sache aus dem Senate, worinn sie gewesen, in einen andern getragen, oder aber ein Beyßiger, so im Senat, wo die Sache vorhin tractirt, geseßen, daraus in einen andern Rath versetzt worden; Als hat der Herr Cammerrichter oder dessen Amtsverweser solches ins künftige zu verhüten, und ohne genugsame Ursache dergleichen nicht zu verfügen."

E

§. 57.

§. 57.

auffer daß 4) bey Adjuncti- on des Sena- tes die Mit- glieder des vorigen zuge- zogen werden sollen ;

Der einzige Fall hat 4) seine gute Nichtigkeit, daß, wenn über Ungleichheit in Erkennung der Prozesse von jemanden, dem sie abgeschlagen, Beschwerde geführt wird, und es deshalb zur Adjunction des Senates kömmt, diejenigen, die vorhin bey der Sache gewesen, wieder anwesend seyn müssen (a); wiewohl doch der eigentliche Nachdruck des hierüber abgefaßten Gesetzes nicht sowohl die Beybehaltung der vorigen Mitglieder des Senates, als die Zuziehung mehrerer Beyßiger mittelst der so genannten Adjun- ction zum Hauptzwecke macht.

(a) R. N. 1570. §. 78.: "Da hinfüro in Ertheilung und Verweige- rung der Prozesse solche Ungleichheit in ebenmäßigen Fällen gespührt, und derhalben der Partheyen Anwalt aus empfangenem Befehl weiter um die gebetenen Prozesse mit Anregung des hergekommenen sili oder gleicher erkannter Prozesse in gleichen Fällen suppliciren würde; soll der Cammerrichter oder in dessen Abwesen der Amtsverweser zu solcher an- derer Supplication nicht allein die vorigen, sondern noch mehr, als sechs, acht oder zehen des herkommenen sili erfahrene Beyßiger deputi- ren, so darüber consultiren und mit Fleiß darob seyn sollen, daß Gleich- heit gebraucht, und einem jeden gleich gebühliches Recht mitgetheilt werde."

§. 58.

auch 5) ein dem Referen- ten zugestoffe- nes Hinder- niß abzuwar- ten ist.

Endlich ist zwar 5) in der Cammergerichts-Ordnung vorge- schrieben, daß, wenn eine zu referiren oder zu berathschlagen ein- mal vorgenommene Sache durch Abwesenheit der referirenden Bey- ßiger oder sonst anderer Verhinderungen halber nicht continuirt und vollendet werden möge, solche, sobald die Beyßiger wieder gegen- wärtig, oder die Verhinderung nicht mehr vorhanden, wieder vor- genommen werden solle (a). Woraus zu folgen scheint, daß we- gen Abwesenheit eines oder andern Beyßigers eine Sache doch nicht eher, als bis derselbe wieder anwesend, und also alle vorige Mitglieder des Senates wieder beyammen seyen, von neuem vor- genommen werden könne. Allein in dieser Stelle der C. G. D. ist eigentlich bloß vom Abgang des Referenten die Rede. Daß a- ber

Der auch kein ander Mitglied des Senates im Fall einer Krankheit oder anderer Verhinderung durch einen andern Beyßiger ersetzt werden könne, ist dadurch noch keinesweges geordnet.

(a) C. G. D. 1555. part. 1. tit. 10. §. 27.: "Und vornehmlich soll der C. R. mit Fleiß merken und in solchem directorio aufzeichnen alle die Sachen, die zu referiren oder zu berathschlagen einmal fürgenommen, und aber folgendes durch Abwesen der referirenden Beyßiger oder sonst anderer Verhinderungen halben nicht continuirt und vollendet werden mögen; Desgleichen so etwa die Beyßiger nach gethaner Relation die Sache in Bedenken ziehen. Damit nun solche Sachen folgendes nicht ster- ken bleiben, und man hernach von neuem dieselbe fürzunehmen und zu referiren gedungen werde, soll der Cammerrichter jederzeit, sobald die Beyßiger wieder gegenwärtig, oder aber die Verhinderung nicht mehr vorhanden, dieselbige wieder im Rath anregen, und die Beyßiger in denen fortzufahren und zu beschliessen anhalten."

§. 59.

Wenn daher so gar die Partheyen ein ius quaesitum daraus machen wollen, daß ein Mitglied des Senates, so einmal einer Relation in ihrer Sache beygewohnt, nicht anders als mit ihrer Bewilligung verändert werden könne; so hat das offenbar in den bisherigen Gesetzen keinen Grund.

Hier sind also der Visitation die Hände nicht gebun- den.

Und wenn gleich dieses aus blosser Mißdeutung der Gesetze erwachsene Vorurtheil schon seit langer Zeit am Cammergerichte wirklich beobachtet worden; so gehört es doch sicher zu denen Fäl- len, worinn die Visitation freye Hände hat, den wahren Sinn der Gesetze gegen alle darwider eingeriffene Mißbräuche herzustellen, zumal da es eine Sache von so üblen Folgen anbetrifft, daß, wie jedermann gestehen muß, darüber manche Sache aller Möglichkeit eines Ausganges beraubet, oder das ganze Gericht in Zerrüttung gebracht wird.

§. 60.

Auch II) in der Natur der Sache ist es so weit gefehlet, daß die Recurrenz ihren Grund habe, daß vielmehr die tägliche Erfah- rung

b) Nach der Natur der Sache köm-

nen 1) auf einander folgende Erkenntnisse gar wohl durch verschiedene Hände gehen;

nung bey anderen Gerichten zeigt, wie ohne den mindesten Nachtheil oft in einerley Sache viele auf einander folgende Erkenntnisse mittelst Verschickung der Acten von ganz verschiedenen Juristen-Facultäten oder Schöppenstühlen eingeholet werden.

So wie alsdann, was einmal rechtskräftig erkannt ist, in jedem folgenden Erkenntniße unabänderlich zum Grunde gelegt wird, und wie bey jedem Erkenntniße alsdann nach der jedesmaligen Lage der Sache von neuem referirt werden muß; so ist nicht abzusehen, warum nicht beydes auch geschehen könne, wenn am Cammergerichte ein Referent das zweyte oder dritte mal eine Sache vorzutragen hat, ohne daß eben alle die vorigen Mitglieder des vorigen Senates wieder beyammen sind, wenn nur sonst der Senat in der gesetzmässigen vollen Zahl bestellet, und nicht etwa willkürlich oder nach gewissen Absichten abgeändert ist.

§. 61.

2) Der jedesmal neu zu nehmende Unterricht ist nicht so beschwerlich als das Ungemach der Recurrenz;

Der Vortheil, den diejenigen, die schon in vorigen Zeiten einmal einer Relation beygewohnt, aus deren wieder ins Gedächtniß kommenden Erinnerung haben, ist ohnedem so zuverlässig nicht, daß nicht der Referent dennoch jedesmal die Hauptumstände der Sache von neuem vortragen müste. Und wie wenn inzwischen nun ein oder andere Mitglieder des vorigen Senates gar mit Tode oder mittelst Niederlegung ihrer Beyseher-Stelle abgegangen? Was alsdann in Ansehung der neu hinzukommenden Beyseher doch auf alle Weise nöthig bleibt, das mag auch geschehen, wenn es sich auf andere Art füget, daß Mitglieder des Senates verändert werden müssen.

§. 62.

III) Das Uebel zu heben, wird 1) die herzustellenbe bestellt, sondern die einmal gemachte Senats-Eintheilung auf alle und

Doch so bald nur die Senate wieder auf einen gesetzmässigen Fuß eingerichtet, und nicht mehr zu jeder Sache ein eigener Senat

und jede Sachen beybehalten wird, so wird ohnedem das ganze Unheil von der Recurrenz meist von selbst zerfallen. Denn alsdann wird sich ohnedem immer von selbst geben, daß der Senat, der das vorigemal bey einer Sache gewesen, auch nachher, wenn die Sache wieder vorkommt, noch zusammensitzet. Und je seltener und sparsamer dann Veränderungen in der allgemeinen Senats-Eintheilung gemacht werden, je weniger wird auch in Recurrent-Sachen zu fürchten seyn, daß solche, die noch nichts von der Sache wissen, darinn zu votiren kommen sollten.

§. 63.

Wenn dann aber auch bisweilen Fälle übrig bleiben, da ein Referent, der ehemals in einer Recurrent-Sache referirt, seitdem in einen andern Senat umgesezt worden; so wird das nicht anders anzusehen seyn, als wenn die Mitglieder des vorigen Senates zwischen verstorben wären, da denn doch das Ungemach dieses neuen Vortrages bey weitem nicht so groß seyn wird, als die unerträgliche Folgen der Recurrenz, wie sie jetzt ist.

So bald nur ein vor allemal durch Geseze festgestellt ist, daß eine jede Relation in dem Senate des Referenten vorgenommen werde; so ist auch nicht zu fürchten, daß nach Willkühr und Absichten in einzelnen Sachen Senate gekünstelt werden möchten. Und in diesem Betracht wäre vielleicht auch auf den Fall, wenn Krankheit oder andere unabwendliche Verhinderung einfällt, nicht undienlich, wenn sich durch Geseze bestimmen liesse, wen alsdenn die Meyne des verhinderten zu ersetzen treffen solle; so wie oben z. E. bey der Eintheilung und Verbindung der Senate schon vorgeschlagen worden (§. 44.).

§. 64.

Man könnte am Ende noch die Frage aufwerfen: ob nicht auch die wenigstens die älteren bisher schon im Gange begriffenen Recurrent-Sachen

nicht wohl
abgefordert
werden kön-
nen.

rent-Sachen von den neuen und künftigen zu unterscheiden, und erst nach einander weg zu arbeiten wären.

Allein so würde die ganze Sache noch auf unübersehbliche Schwierigkeiten ausgestellt bleiben, und inzwischen jede neue Sache, wer weiß, wie lange, noch zurückstehen müssen.

Hingegen wenn jetzt ein vor allemal alles nur auf den Senat des Referenten gesetzt wird, mithin alle Künsteley wegfällt; so kann es einem wie dem andern gleich seyn, wie es sich zufälliger Weise mit dem Senate in jeder Sache gibt, zumal da doch die bisherigen Erkenntnisse ungeändert aufrecht bleiben müssen, und übrigens das vermeynte ius quaesitum der Partheyen ohnehin keinen Grund hat.

Vielen Partheyen wird auch jetzt diese Einrichtung schon weit angenehmer seyn, als in der Ungewißheit zu bleiben, ob und wenn jemals ihre Sache wieder zur Berathschlagung werde gelangen können. Und mit der Zeit werden ohnedem viele Recurrenzen durch Abgang der ehemaligen Mitglieder des Senates von selbst gehoben werden.

§. 65.

2) Das con-
clusum pleni
des C. O. vom
6. März 1765.
hob die Sache
nicht aus dem
Grunde.

In Ansehung der Extrajudicial-Recurrent-Sachen hat zwar das höchstpreislliche Cammergericht selbst in einem den 6. März 1765. errichteten concluso pleni das Ungemach der Recurrenz dadurch zu mindern gesucht, daß nur diejenigen Sachen für recurrent gehalten werden sollten, in welchen cum praeuia causae cognitione tief in die merita causae eingegangen, und dissensus vororum entstanden sey (a). Allein damit war die Sache nicht aus dem Grunde gehoben; so wie hinwiederum, wenn die Senate überhaupt in gehöriger Ordnung erhalten werden, auch wenn keine mißhellige Stimmen gefallen, oder noch keine merita causae tief verhandelt worden, jede Sache dennoch billig in eben dem Senate gelassen wird.

(a)

(a) Siehe die dem Visitationis-Berichte vom 16. Jul. 1768. beyge-
fügte Anlage tab. num. 13. p. 350. sq. und des Freyherrn von Cramer
Beyklarische Nebenstunden part. 80. p. 72. sq.

§. 66.

In dem am 23. Jun. 1768. per maiora zu Stande gebrach-
ten concluso visitationis (a) hat man die Sache von der Seite
angesehen, daß 1) auch hier vor allen Dingen eine nicht zu jeder
einzelnen Sache, sondern ein vor allemal überhaupt zu machende
Senats-Eintheilung zum Grunde zu legen sey; daß sodann 2) je-
de Sache nicht nur immer dem vorigen Re- und Correferenten,
sondern auch in eben den Senat, so fern derselbe noch ungeändert
sey, gegeben werden solle; daß aber 3), wenn mit dem vorigen
Senate in der allgemeinen Senats-Abtheilung seitdem eine Än-
derung vorgegangen, deswegen nicht eben die ehemaligen Mitglie-
der des vorigen Senates in der Recurrent-Sache zusammenge-
bracht, und die andern Senate deswegen zerrissen, sondern solche
Sachen alsdann in dem Senate, worinn der Referent alsdann si-
zet, vorgenommen werden sollen; nur 4) mit Ausnahme des ein-
zigen im R. U. 1570. §. 78. enthaltenen Falls, wo die vorigen Bey-
sitzer nur durch die Adjungirten verstärkt werden sollen.

3) Der Bis.
Schluß vom
23. Jun.
1768. läßt es
a) bey dem Se-
nate des Re-
ferenten;

(a) Bis. Bericht vom 16. Jul. 1768. in den Anlagen p. 305.

§. 67.

Sodann hat man 5) festgesetzt, daß, wenn nur ein oder an-
deres Mitglied aus einem Senate abgienge, oder auf eine merkli-
che Zeit durch Abwesenheit, Krankheit oder andere Zufälle einer in
ihrer Ordnung wieder vorkommenden Sache beyzuwohnen gehin-
dert werden sollte, die Sache selbst deswegen nicht aufgehoben, son-
dern der Herr Cammerrichter solchen Falls den Senat durch die
überschießenden Beysitzer alsofort gesetzmässig ergänzen, und da-
durch die Justizverwaltung in ihrem strackten Laufe zu erhalten su-
chen solle.

und b) bey
Ersetzung
verhinderter
Assessoren;

§. 68.

§. 68.

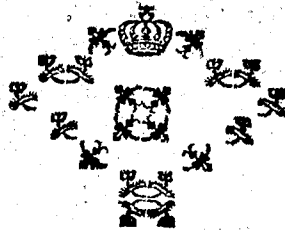
doch c) mit
der Vorsicht
des E. R. u.
des E. G.
Gutachten
zu verneh-
men.

Endlich hat man 6) bey diesem concluso noch die doppelte Vorsicht gebraucht, daß theils der Herr Cammerrichter vor dem Visitations-Congress erfordert werden solle, um von demselben zu vernehmen, wie er die Eintheilung der zwey Definitiv-Senate am süglichsten zu bewerkstelligen, und dadurch den bisherigen bey der Recurrenz entstandenen Inconvenienzen abhelfliche Maasse zu geben gedente; theils daß, wenn sich auch in der Vollstreckung dieses Visitations-conclusi bey dem Kayserlichen und Reichs-Cammergerichte ein oder anderer Anstand ergeben sollte, solcher unverzüglich bey dem Visitations-Congresse mit Bericht und Gutachten anzuzeigen sey.

§. 69.

Wobey mit
Grunde
nichts zu
erinnern ist.

Alles dieses ist den Umständen der Sache so gemäß und mit so vieler Vorsicht abgefaßt, daß die Grenzen der einer Visitation beygelegten Macht dadurch gewiß nicht überschritten sind. Und wenn es gleich nicht leicht möglich ist, in solchen Fällen alle ersinnliche Anstände zum voraus zu heben, noch weniger zu verhüten, daß dergleichen Dinge, von verschiedenen Gesichtspuncten betrachtet, verschiedenen abweichenden Meynungen unterworfen bleiben; so ist doch nicht zu zweifeln, daß nicht in Befolgung dieses einmal mittelst Mehrheit der Stimmen gefaßten Schlusses alle noch etwa übrige Anstände sich glücklich werden heben lassen.



Drit

Drittes Hauptstück

von dem so genannten
Turno

oder der im Referiren unter den Assessoren
in jedem Senate zu haltenden
Reihe.

§. 70.

In der innerlichen Verfassung solcher Collegien, deren Mitglieder als Referenten in denen ihnen zugetheilten Sachen den Vortrag zu thun haben, ist es keine der unerheblichsten Fragen: nach welcher Ordnung ein jeder Referent zu seinem Vortrage gelangen solle?

Man kann sich freylich den Fall vorstellen, daß ein Directorium mit einer solchen Gewalt über das ganze Collegium begabt sey, daß in jeder Session bloß von der Directorial-Willkühr und Vorschrift abhänge, wer und was ein jeder vortragen solle.

Das ist aber auch eine der höchsten Stufen einer Directorial-Gewalt, die man auffer Fällen, wo etwa ein regierender Herr selbst einer collegialischen Session beywohnet, kaum jemals finden wird.

§. 71.

Eine gute Ordnung, welche überall fast die Seele aller collegialischen Berathschlagungen ist, macht es beynah zur Nothwendigkeit, daß auch im Referiren eine gewisse Reihe gehalten werde, die nach den besonderen Umständen eines jeden collegii gemeinlich auf eine oder andere Art nach gewissen Grundsätzen bestimmt ist, so daß ordentlicher Weise ein jedes Mitglied des collegii wissen

1) Die Ordnung des Vortrages in Collegien kann 1) nicht wohl bloß nach Willkühr des Directorii gehen.

sondern 2) nach einer gewissen Reihe.

§

sen

sen kann, wann er zur Relation gelangen werde, ohne dazu den Ruf erst von einer bloß willkürlichen Vorschrift zu erwarten; es sey nun, daß übrigens mehr auf eine gewisse Ordnung der Personen oder der Sachen gesehen werde.

§. 72.

die entweder
a) unter den
Geschäften

Es kann z. E. seyn, daß in einem collegio eine gewisse Ordnung der Geschäfte nach so genannten departements beobachtet wird, daß etwa erst auswärtige, dann einheimische Geschäfte, erst Polizen- dann Forst- Zoll- Post- Münz- Sachen u. s. f. nach einander zum Vortrage bestimmt sind, und daß davon die Reihung abhänget, in welcher einer nach dem andern seinen Vortrag zu thun hat.

§. 73.

oder b) unter
den Personen
gehalten
wird.

In den meisten collegiis wird die Reihung nach den Personen nach ihrem Range oder nach der Ancienneté gehalten; so daß in einer jeden Session der erste nach einer von diesen beiden Ordnungen zu referiren anfängt, dem hernach der zweyte, dritte, u. s. w. folget.

Doch kann man sich den Fall auch so vorstellen, wie der so genannte Turnus am Reichshofrath gehalten wird, daß derjenige Referent, der eben an der Reihung ist, einige Sessionen nach einander, so lange er Sachen zu referiren hat, oder, wie es seit kurzem eingerichtet ist, jedesmal eine ganze Woche hindurch referiret, und sodann erst vom nachfolgenden abgelöst wird.

§. 74.

II) Am C. G.
ist 1) von je
her a) eine
solche Ord-
nung gewe-
sen,

Am Cammergerichte ist es Zweifelsohne gleich von Anfang, ohne erst eine Vorschrift der Geseze darüber zu erwarten, so gehalten worden, daß ein Assessor nach dem andern in der Ordnung, wie sie auf einander gefolget, ihrer Relationen abgelegt.

We-

Benigstens wenn man annimmt, daß ein jeder mit einer Relation gefasset gewesen, so würde kein Grund abzusehen seyn, warum der zweyte vor dem ersten u. s. f. zum Vortrage hätte kommen sollen, es müste denn eine besondere Eile mit einer Sache gehabt haben, so aber gewiß nicht die Regel, sondern nur in einzelnen Fällen eine Ausnahme machen konnte.

§. 75.

Ganz vernünftig war also die Vorschrift in der Cammergerichts-Ordnung 1548. und 1555. part. 1. tit. 13. §. 7.: „Es solle sich kein Beyßiger vor dem andern mit seinen Relationen eindringen, sondern die Ordnung, bis sie an ihn kömmt, erwarten; es wäre denn, daß er dessen Ursache zuvor anzeigte, welche alsdann zu des Cammerrichters und der Beyßiger Ermessen stehen solle.“

daß keiner
dem andern
vordringen
dürfen.

Von dieser letztern Ausnahme ward gleich in dem folgenden Visitations Abschiede 1556. §. 12. der besondere Fall bestimmt, wenn ein Assessor am Cammergerichte seinen Dienst aufgabte, als in welchem Falle ein solcher sechs Monathe zuvor, soviel in der Zeit möglich, referiren, und, ungeachtet die Ordnung nicht an ihm, damit gehört werden sollte (a). Dieses ward auch bald darauf mit dem Zufage wiederholt: daß der Cammerrichter in solchen Fällen nach Gelegenheit der Sachen bestimmen solle, welche Sachen und in welcher Ordnung dieselben zu referiren seyen (b); so jedoch offenbar nur auf diesen Fall einer eintretenden Resignation gerichtet ward, ohne im mindesten die Ordnung des Referirens in allen und jeden Sachen auf des Cammerrichters Willkühr ankommen zu lassen.

(a) Vis. Absch. 1556. §. 12.: „Diweil sich auch befindet, daß zu Erörterung der rechtshängigen Sachen nicht ein geringer Verzug dadurch geschieht, daß die Beyßiger, deren etliche viel Sachen zu referiren haben, und dieselbe zu referiren nicht gefast sind, je zu Zeiten ihrer Gelegenheit nach ihre Dienste aufgaben, und also die Sachen unreferirt bleiben,

„ben, und den andern bleibenden assessoribus von neuem ausgeheilert werden, dadurch dann nicht allein merklicher und nachtheiliger Verzug und Verhinderung der Sachen und Partheyen, sondern auch doppelte Mühe und Arbeit erfolgt; so sehen und ordnen wir, daß die assessores, so Erlaubniß von dem Kayserlichen Cammergerichte begehren, so bald sie ihren Stand auffagen, anzeigen sollen, was sie vor Sachen haben, und dieselbigen vor ihrem Abschied in 6. Monathen (so viel ihnen möglich) zu referiren schuldig seyn, auch ungeschret, daß die Ordnung nicht an ihnen, gehört werden sollen. Doch sollen ihnen keine fernere acta über dieselbige zu referiren zugestellt, noch sie mit andern Sachen, als mit Abhörung anderer Relationen oder sonsten, bis daß sie, wie obgemeldet, ihre Sachen referirt haben, beschwert werden.“

(b) Dep. Absch. 1557. §. 20. alias 27.: „Dieweil auch zu Erörterung der rechtshängigen Sachen nicht ein geringer Verzug dadurch entstanden, indem die Beyßiger, so etliche viel Sachen zu referiren haben und dieselbige zu referiren gefast sind, zu Zeiten ihrer Gelegenheit nach ihre Dienste auffagen, und also die Sachen unreferirt bleiben, und den andern bleibenden assessoribus von neuem ausgeheilert werden, dadurch dann nicht allein merklicher und nachtheiliger Verlust und Verhinderung der Sachen und Partheyen, sondern auch doppelte Mühe und Arbeit erfolgt; So sehen, ordnen und wollen wir, daß die abkommenden Beyßiger jederzeit nach Aufkündigung ihrer Stände alsbald dem Cammerrichter die Sachen, die sie gelesen, und zu referiren erbödig, anzeigen, und daß der Cammerrichter jederzeit nach Gestalt und Gelegenheit derselben Sachen darüber Bescheid gebe, welche Sachen und in was Ordnung dieselbige zu referiren fürzunehmen, doch dergestalt, daß der abkommende Beyßiger alle acta, so er hinter ihm hat und auch gelesen, erfeset, studirt, und in denen er ad referendum vel correferendum gefast, vor seinem Abschiede von dem Gericht erledige, daß auch C. R. und B. in dem solche Bescheidenheit halten, damit der abkommende nicht eben in einem Rath alle acta, sondern nach Gelegenheit in andern Räten zu referiren zugelassen werden möge.“

§. 76.

oder auch kei-
ner sich über-
gehen lassen
sollens

Auf der andern Seite mag es bisweilen geschehen seyn, daß ein Assessor, an dem die Meyne zu referiren gewesen, sich mit Fleiß übergehen lassen, weil er noch keine Relation fertig gehabt.

Aber auch dieses erregte schon die Aufmerksamkeit der Gesetzgeber, da gleich in der Cammergerichts-Ordnung 1548, und 1555. verord-

verordnet wurde: „daß die Besizer in der Ordnung, wie sie erstmals gefessen, also bis zur Abwechselung der Räte jederzeit im Rathe sitzen bleiben, und darauf in solcher Ordnung zu votiren und referiren angehalten werden sollten. Und so ein Beyßiger in solcher Ordnung das Referiren übergehen wollte, sollte er durch den Cammerrichter oder Präsidenten derhalben angederhet, und von ihm die Ursache seines Nicht-Referirens angehöret werden. Und so der Cammerrichter oder Präsident befände, daß solche Ursache nicht erheblich oder gnugsam, und solches mehr denn einmal geschähe, und also ein Beyßiger in seinem Amte unfleissig oder säumig wäre; alsdann sollte er sich gegen denselben, Inhalts der Ordnung von Untauglichkeit der Beyßiger, erzeigen und halten“ (a).

(a) C. G. D. 1548. fol. 12., C. G. D. 1555. part. 1. tit. 10. §. 13. sq.

§. 77.

Bey so klaren Gesetzen wäre es wider den Tag gesprochen, wobei auch wenn man noch in Zweifel ziehen wollte, daß hier nicht eine nach der Meyne der Personen im Referiren zu haltende Ordnung oder der jetzt so genannte Turnus schon als bekannt vorausgesetzt, und von neuem eingeschränkt würde.

Man siehet vielmehr aus dieser letzten Stelle der Cammergerichts-Ordnung, daß auch die damals schon im Gange gewesene Eintheilung der Senate nichts daran gehindert, sondern, wie es sich von selbst verstanden, in jedem Senate für sich die Meyne jedesmal von neuem herumgegangen.

Und darauf zielt auch das Visitations-Memorial für Cammerrichter und Beyßiger vom Jahre 1562, §. 3., wo noch deutlicher und ganz aufs genaueste beschrieben wird, wie die Relations-Ordnung auch in den abgewechselten Räten von einem auf den andern fortgehen solle (a).

(a)

(a) Wis. Mem. für C. R. u. B. 1562. §. 3.: "Nachdem auch die Ordnung zugibt, daß die Rätthe zu allen Zeiten abgewechselt und verändert werden mögen, wenn dann solche Abwechslung und Veränderung vorgenommen, und aber sich in dem etwas Ungleichheit in relationibus assessorum zuträgt, dergestalt da die Ordnung relationum in den verwechselten Rätthen an dem obersten wiederum angefangen wird; daß derjenige, den in vorigem Rath die Ordnung referendi getroffen, zurückgesetzt, dadurch er zu referiren nicht kommen kann, welches demselben, als ob er hinlänglich in demselben gewesen und seinem Platz nicht zu vertreten gewußt, zu Nachtheil und Nachrede gelangt; Demnach soll der Cammerrichter hinfüro die Relation an demjenigen, den die Relationens-Ordnung in vorigem erreicht, jezo im abgewechselten Rath fürgehen, und auf folgende in der Ordnung bis wieder auf den ersten oder obersten kommen lassen."

§. 78.

und c) selbst die Praxis voriger Zeiten dieses bewähret.

Daß endlich ehedem der Turnus, oder die im Referiren persönlich gehaltene Reihe, nicht nur in Gesetzen geordnet, sondern auch in der Praxi wirklich eingeführt gewesen; davon sind mir erst kürzlich zufälliger Weise ganz augenscheinliche Beweise in die Hände gefallen, die ich in einem alten Manuscripte gefunden, das zur Aufschrift hatte: "Hierinn findet man verzeichnet, was in jüngstgehaltener Visitation zu Speyer vorgelaufen und aufgeschrieben worden Anno 1568."

Hier fand sich unter anderen Visitations-Handlungen selbigen Jahres 1568. auch: "Der Herren Cammerrichter und Besißher Bericht auf die zugestellte Verzeichniß der alten unreferirten Sachen." Worinn folgende Stellen vorkommen: — "Die achte Sache, Galler contra Han, ist dem jetzigen Referenten den 20. Sept. 1567. erst ad referendum gegeben. Dieweil er nun andere ältere Sachen zuvor gehabt, und der ordo referendi seithero an ihn nicht gekommen, hat er dieselbige nicht referiren können." — Letztlich Belnhausen contra Tsenburg betr. ist die Sache anno 1566. jetzigem Referenten zugestellt worden, welcher ad referendum gefaßt gewesen; Aber der Procurator D. Burkard, ehe ihn ordo referendi erreicht, gestorben; also die

"Sa="

"Sache zu der Zeit nicht können referirt werden, sondern ein gemeiner Bescheid den 14. Jan. jüngst darauf ergangen, daß sich ein anderer zu der Sache legitimiren solle."

Deutlicher kann doch wohl kein Beweis von der ehemaligen Observanz des turni erwartet werden!

§. 79.

Dieser Turnus hindert aber nicht, daß nicht auch eine andere Ordnung nach Beschaffenheit der Sachen zugleich in Gesetzen vorgeschrieben seyn könnte, so vielmehr ganz wohl mit jener persönlichen Ordnung zusammen bestehen kann.

Doch hat man d) auch einen gewissen Vorzug der Sachen beobachtet.

Denn wenn die Gesetze wollen, daß gewisse Sachen, die wegen ihres Gegenstandes einen Vorzug verdienen, z. E. welche Wittwen, Waisen, Gefangene, oder Alimenten, Spolien, Landfriedensbrüchige Thätlichkeiten u. d. g. betreffen, vor andern, übrigen aber ältere Sachen vor neueren vorgenommen werden sollen (a); so gehet offenbar die Meynung dahin, daß theils selbst der Cammerrichter in Distribuirung der Acten sich nach dieser Ordnung richten, theils ein Assessor, den die Reihe zu referiren trifft, nicht ungefreyte vor gefreyten, oder neuere Sachen vor älteren hervorziehen soll. Beydes hebet aber deswegen gar nicht auf, daß nicht ein jeder Assessor mit dem Referiren in seiner Reihe bleibe; mithin stehet solches mit dem turno in gar keinem Widerspruche (b).

(a) C. G. D. 1555. part. 1. tit. 10. §. 2. in f.: "Sonderlich sollen in solcher Ausschailuna die ältesten oder sonst gefreyeten Sachen, es seyen End- oder Bey Urtheile vorgehen, und vor anderen zu referiren befohlen werden;" — und §. 8.: "Und nachdem unser Befehl und Meynung, daß die erst beschlossene Sachen ehestens, so viel möglich, mit Urtheil entschieden werden; So soll der Cammerrichter, so oft eine Sache im Rath zu referiren fürgenommen, sich in solchem seinem Register (welches er jederzeit im Rath bey der Hand haben soll,) ersehen und fleißig Aufmerken haben, daß dem also festiglich nachgegangen und die alte Sachen vor denen jüngst beschlossenen referiret und expedirt werden. Und da ein Besißer eine neu beschlossene Sache vor einer alten herfürziehen wolle."

„wollte, soll er ihm solches nicht gestatten, sondern ihm auflegen, die ältesten Sachen am ersten vor die Hand zu nehmen, und die Sachen, die ihm zugestellt, eine jede in ihrer Ordnung zu referiren; es wäre denn, daß demselbigen Beyfizer die älteste und dafür beschlossene Sache ad correferendum übergeben, oder die neu beschlossene Sache ein spoliolum antreffe, oder sonst vor andern vermöge der Rechte und dieser Ordnung privilegirt oder begünstigt, oder durch denselben Beyfizer andere erhebliche Ursachen angezeigt würden, darum dieselbe Sachen vor andern sollten gefördert werden, alsdann soll solches, und ob er aus angezeigten Ursachen zuzulassen, zu des Cammerrichters und der andern Beyfizer Ermessen stehen.“ Bis. Absch. 1556. §. 5.: „Und sollen alte und neue Sachen, es sey in End- oder Beyurtheilen, ordentlich nach einander, und absonderlich die hochwichtigste und älteste von denen Assessoribus, denen sie zugestellt, referirt, also daß causae alimentorum, miserabilium personarum, pupillarum, fractae pacis, captiuorum, executionum und andere, da periculum in mora, denen Rechten und der Billigkeit nach den andern vorgezogen werden.“

(b) Selbst die Gesetze wissen beydes den turnum und den ordinem causarum ganz gut mit einander zu verbinden, wie z. E. der Visitations-Abschied 1577. §. 13. empfiehlt, darauf ein gutes Aufmerken zu haben, „daß ein jeder 1) in seiner Ordnung, und 2) keine jüngere (oder ungefreyte) vor den ältesten oder gefreyten Sachen referire.“ Hier würden die Worte: in seiner Ordnung, ganz vergeblich und ohne Verstand seyn, wenn sie nur auf den in den folgenden Worten angedeuteten Rang der Sachen gehen sollten. Aber ganz klar ist der Sinn dieses Gesetzes: Ein Assessor soll in seiner Reihhe (im turno personali) referiren; aber so oft die Reihhe an ihn kömmt, jedesmal die ältere oder privilegirte Sachen vor anderen (ex praescripto ordine causarum) vornehmen.

§. 80.

Das einzige ist freylich möglich, daß ein Assessor, an dem die Reihhe zu referiren sonst noch nicht wäre, eben eine ganz außerordentlich dringende Sache zum Vortrage hätte, womit ohne großen Nachtheil nicht so lange, bis die Reihhe an ihm käme, gewartet werden könnte.

Dieses würde aber doch allemal nur eine Ausnahme von der Regel seyn, welche die Gesetze ohnedem schon zu des Cammerrichters und der Beyfizer Ermessen gestellet haben (§. 75.).

Je

Je mehr aber in der Distribution darauf gesehen wird, daß nicht etwa Ein Assessor lauter privilegirte und neue, und ein anderer lauter alte und ungefreyte Sachen bekomme, sondern auch darinn möglichste Gleichheit gehalten werde; je weniger wird der Fall vorkommen, daß solche Ausnahmen vom turno zu machen nöthig seyn sollte.

§. 81.

Insonderheit ist wohl zu erwegen, daß der Turnus hier ganz anders, als am Reichshofrathe, beschaffen ist.

zumal da die Reihhe in jedem Senate herum gehet.

Wo die Reihhe unter 20. oder mehr Rätthen herumgeheth, und ein jeder, wenn die Reihhe an ihm ist, nicht nur eine, sondern mehrere Sachen nach einander vortragt; da kann es lange währen, bis die Reihhe wieder an einen kömmt.

Da aber die Reihhe in jedem Senate nur unter sechs, oder, wenn man die zwey aus dem vierten Extrajudicial-Senate mitrechnet, unter acht Assessoren herumgeheth, von welchen ein jeder immer nur Eine Sache in seiner Reihhe referirt; so kann der Unterschied der Zeit, bis derjenige, der etwa eine dringende Sache zu referiren hat, wieder an die Reihhe kömmt, so gar erheblich nicht seyn. Oder der Cammerrichter darf sich ja in der Distribution nur einigermaßen darnach richten, daß er eine solche Sache einem Assessor, den ohnedem die Reihhe bald treffen wird, zu referiren gebe.

§. 82.

Auf solche Art ist endlich auch im mindesten nicht abzusehen, wie der Turnus denen Gerechtsamen, welche dem Cammerrichter zustehen, Abbruch thun sollte.

Dieser Turnus thut auch 2) dem C. R. keinen Abbruch.

Allerdings ist der Cammerrichter das Haupt des ganzen Cammergerichts (a), und die Assessoren sind ihm Respect und Gehorsam schuldig, so fern er sich der ihm in Gesetzen beygelegten Gewalt

G

walt

walt bedienet (b). Allein diese ist keinesweges unumschränkt, sondern in den meisten Fällen, und absonderlich in allem dem, wovon hier die Frage ist, durch wohlbedächtlich abgefaßte Gesetze so genau bestimmt, daß nicht leicht ein Fall entstehen kann, wo nicht auf beyden Seiten vorgeesehen ist, damit weder zu viel, noch zu wenig geschehen könne.

(a) C. G. D. 1555. part. 1. tit. 7. §. 5.: "Dieweil der Cammerrichter das Haupt, durch welches alle Sachen und Händel vermöge der Ordnung dirigirt und geschafft werden und also an ihm hoch und viel gelegen, soll er sich jeztgemelbter Ordnung seines Abwesens auch halten;" und tit. 9.: "Nachdem der C. R. das Haupt, und fürnehmlich seines Amtes ist, alle Sachen, Prozesse und Handlungen im Rath, Gericht und sonst vermöge dieser Ordnung zu dirigiren und anzustellen; So wollen wir, daß er diese Kayserliche Cammergerichts-Ordnung eigentlich wissen, verstehen, und derselben wohl kundig und erfahren seyn, und im Gericht, Rath und sonst, zum treulichsten Aufsehens haben soll, daß dieselbe in allen ihren Artikeln und Puncten festiglich gehalten, vollzogen, und derselben entgegen und zuwider nichts gehandelt oder fůrgenommen werde."

(b) R. A. 1530. §. 79. (C. G. D. 1555. part. 1. tit. 9.): "Der C. R. soll — sich in dem allem so halten und erzeigen, daß er von Beystehern und andern Cammergerichts-Personen in Ehre und Achtung gehalten, und seinen Befehlen und Geschäften aus gebührlicher Furcht allenthalben desto stattlicher nachgetommen werde."

§. 83.

der vielmehr sein Ansehen dabey behält, Das größte Vorrecht ist dem Cammerrichter in Distribution der Acten und Ernennung der Referenten beygelegt; und in solcher Absicht ist billig versehen, daß kein Assessor sich eigenmächtig Acten geben lassen und referiren soll (a).

Auf der andern Seite ist aber auch dem Cammerrichter alle mögliche Vorsicht und Aufmerksamkeit dabey empfohlen, und hauptsächlich soll derselbe sein Ansehen dahin gebrauchen, daß sich kein Assessor auffer der Reihhe vor dem andern vordringe (§. 75.), daß aber auch keiner aus Unfleiß die Reihhe sich vorbegehen lasse (§. 76.)

76.), und daß keiner unter denen ihm distribuirten Sachen neuere oder unprivilegirte den älteren oder gefreyten Sachen vorziehe (§. 79. a.). Was heißt das alles anders, als daß eben der Turnus nur aufrecht, und alles dabey in gehdriger Ordnung erhalten werde? Dieses ist es, was just die Gesetze vom Cammerrichter beobachten wissen wollen. Und bey allem dem ist demselben in außerordentlichen Fällen unbenommen, mit Rath der Beystizer wegen einzelner dringender Sachen eine Ausnahme von der Regel zu machen (§. 75.), dergleichen aber, wenn alles in seiner Ordnung bleibt, sehr selten vorkommen dürfte.

(a) Vis. Mem. 1577. §. 20.: "Ettliche Assessoren fangen an, für sich selbst ohne Geheiß des Herrn Cammerrichters oder dessen Amtsverwesers acta und protocolla von den Lesern zu erfordern, auch zu Zeiten eine Weile bey sich zu behalten, oder auch heim zu tragen, daraus sie allerley praeiudicia auffuchen wollen, welches dann keinem Beystizer zu verstaten, sintemal es der Ordnung zuwider, auch zu Zeiten mit Gefahr und Verlust der Producten und anders geschiehet, verhalten soll ein jeder sich dessen bey seinen Pflichten enthalten, wie es auch den Lesern gleichfalls bey ihren geleisteten Enden verboten wird." Vis. Mem. 1579. §. 7.: "Die Supplicationen soll man nachmals in der untern grossen Rathesstube nicht auf dem Tische liegen lassen, sondern in das besondern verordnete Trüblein verschliessen, und daraus ad referendum austheilen, aber keinem, ohne Vorwissen des Herrn Cammerrichters oder dessen Amtsverwesers und in Beyseyn eines notarii, heimzutragen verstaten, wie hiebevör oftmalß befohlen."

§. 84.

Daß hingegen die ganze Ordnung im Referiren in allen und jeden Fällen schlechterdings von der bloßen Willkühr des Cammerrichters abhängen sollte; und daß also nur der Cammerrichter täglich nach seinem Gutfinden zu bestimmen hätte, welcher Assessor und was für Sachen er referiren solle; davon ist in der Cammergerichts-Ordnung und allen anderen hieher gehdrigen Gesetzen nicht die mindeste Spuhr zu finden.

Vielmehr ist dieses nicht nur allen hier einschlagenden Verordnungen

ordnungen von einer unter den Assessoren zu haltenden Reyhe gerade entgegen; sondern es ist auch bey aller Aufmerksamkeit, womit die Gesetzgeber denen etwa möglichen Abwegen vorzubeugen gesucht, denselben nicht einmal in Sinn gekommen, daß ein solcher dritter Abweg möglich, und dargegen eine besondere Gesetzgebung nöthig seyn sollte.

§. 85.

In der That würde bey einer solchen Einrichtung das Cammergericht vielleicht das einzige Collegium in seiner Art seyn, wenn dessen Mitglieder, die in Ansehung alles dessen, was zur freyen Verwaltung einer gerade durchgehenden Justiz gehört, nicht unabhängig genug seyn können, in einer solchen Maschinenmäßigen Abhängigkeit von der persönlichen Willkühr eines einzigen Mannes stehen sollten, daß ein Assessor, wenn er in Ausarbeitung seiner Relationen auch noch so eifrig ist, doch erst von der Gnade des Cammerrichters zu erwarten hätte, ob und wenn er damit zum Vortrage gelangen solle.

Aber auch selbst für den Cammerrichter welche Last, tagtäglich nur das zu überlegen (denn ohne alles Nachdenken wird sich doch schwer bestimmen lassen, oder noch mißlicher werden,) wer und was ein jeder von den 17. Assessoren den Tag referiren solle?

Und wie unvermeidlich ist der Zeitverlust, der bloß über diese tägliche Bestimmung und Anordnung selbst auf der Cammer hingehen muß, ehe nun alles nach der willkührlichen Art in Bewegung gesetzt ist; welches alles sich von selbst geben würde, wenn jeder Senat ein vor allemal in seiner Ordnung ist, und jedes Mitglied desselben nach der Reyhe in seiner Ordnung referirt.

§. 86.

Freylich mag es nunmehr schon seit mehreren Jahren am Cammergerichte wirklich so gehalten seyn. Wenn also das die Kraft eines verbindlichen Herkommens wirken kann; so scheint dieses zu ersetzen, was nach den bisherigen Vorschriften der Gesetze nicht gesetzmäßig war.

Allein

Allein wenn man billige Gebräuche dieses hohen Tribunals bisher selbst in Gesetzen in Ehren gehalten hat, so ist solches offenbar nur von Dingen, die durch Gesetze nicht bestimmt sind, und denselben wenigstens nicht entgegenlaufen, zu verstehen.

Dinge, die gegen klare Gesetze streiten, oder die mit der einmal festgestellten gesetzmäßigen Verfassung des Gerichts, und also mit der Absicht der Gesetzgeber nicht bestehen können, sind und bleiben Mißbräuche, die zwar unvermerkt einschleichen, aber nie die Kraft eines rechtlichen und verbindlichen Herkommens erlangen können.

Vielmehr ist dieses eines der Hauptgeschäfte der Visitatores, die deswegen mit so grossen Unkosten an Ort und Stelle abgeordnet werden, daß sie alle solche wider die Gesetze eingeschlichene Mißbräuche untersuchen und abstellen sollen.

§. 87.

Bey dem gegenwärtig in Frage stehenden Mißbrauche sind die Umstände desto bedenklicher, da es nicht dieser einzelne Punct für sich ist, in dem sich etwa nur seit einiger Zeit eine solche Abweichung eingeschlichen, sondern erst ein ganzes System von Mißbräuchen dazu gehöret hat, um fast die ganze gesetzmäßige Verfassung des Cammergerichts unter dem Deckmantel eines von den Gesetzen unterschiedenen Herkommens in diejenige Verwirrung zu bringen, worinn sie sich jetzt befindet.

Denn so bald man die Senate aus der Fassung gebracht, worinn sie nach ihrer ursprünglichen Einrichtung seyn sollten, indem man anfangs wegen der so genannten Combinirung, und hernach gar ohne allen Vorwand zu jeder Sache einen ganz neuen Senat ernannt, mithin die Senate bey jeder Relation umgeschmolzen; so war freylich eine Folge davon, daß auch die Reyhe im Referiren, die ohnedem eigentlich nicht unter allen 17. Assessoren nach der Ordnung des pleni, sondern in jedem Senate unter dessen Mitgliedern herumgehen sollte, nicht füglich beobachtet werden konnte.

G 3

§. 88.

und nur Last davon haben würde.

sondern diese und andere Mißbräuche habe die Distraction.

darwider schlägt auch 2) kein Vermeyntes Herkommen,

wie in dem
Visitations-
schlusse vom
11. Apr. 1768.
geschehen ist.

Eben daraus ergibt sich aber auch die Nothwendigkeit, erst zugleich die Senate in ihre vorige Gesetzmässige Verfassung herzustellen, und damit dann die Wiedereinführung der im Referiren zu haltenden Reihje zu verbinden. Daher auch hier nicht anders als mit dem größten Beyfall verehrt werden kann, wenn in dem den 11. Apr. 1768. durch Mehrheit der Stimmen errichteten concluso visitationis erst die Herstellung jener Gesetzmässigen Senats-Eintheilung zum Grunde gelegt, und dann nach Vorschrift derer schon vorhandenen Gesetze genau aus einander gesetzt worden, wie es sowohl mit der im Referiren zu beobachtenden persönlichen Reihje, als mit dem zugleich nicht ausser Acht zu lassenden Vorzuge der privilegirten Sachen zu halten sey.

Anhang.

* Zu geschwinde Einsicht werden die beyden Visitations-Schlüsse, wovon hier die Frage ist, hiebey gefüget, wie solche theils in den Anlagen des Visitations-Berichts vom 16. Jul. 1768. p. 45. und 305. theils in den Wezlarischen Anzeigen vom 5. Sept. 1768. num. 21. p. 131. sq., und vom 17. May 1769. num. 27. p. 160. sq. befindlich sind; zumal da diese letzteren Abdrücke jene an Wichtigkeit übertreffen, beyde auch nicht in jedermanns Händen sind.

I. Der Visitations-Schluss puncto turni,
wie solcher
in der 145. Session zu Wezlar den 11. Apr. 1768.
gefasst worden.

Conclusum per maiora:

Es wäre dem Kayserlichen Reichs-Cammergerichte per decretum obis zuverhalten, wasmassen man ohngern ersehen habe, wie der durch die C. G. D. und vielfältige Visitations-Abschiede auch Memorialien vor-

geschrie-

geschriebene turnus im Referiren zeithero gänzlich ausser Achtung gelassen worden sey; Wannhero hinkünftig der Herr Cammerrichter den Bedacht dahin zu nehmen hätte, damit

I.) der C. G. Ordnung part. 1. tit. 10. §. 2. und dem jüngern Visitation-Abschied §. 60. gemäß, die beschlossenen Sachen denen Beyßigern nach der Ordnung dergestalt, daß unter denen zu befördern gesuchten Sachen jedesmal die älteste oder sonsten gefreyete den Vorzug haben, ausgetheilet werden;

II.) daß bey Vornahme der darauf zu verfertigen Relationen weder einer Sache vor der anderen, noch einem Beyßiger vor dem anderen ein willkühlicher Vortheil eingeräumt werde; Und gleichwie

III.) in Ansehung der Sachen die C. G. D. part. 1. tit. 10. §. 9. gegen das Anhalten der Partheyen die Auskunft gibt, auch in Ansehung der Beyßiger die C. G. D. part. 1. tit. 13. §. 7. das erforderliche bestimmet; also wäre

IV.) die in denen Gesetzen vorgeschriebene Ordnung unter denen Assessoren oder Sachen genau einzuhalten; dergestalt, daß

V.) so lang die einmal zusammengeordneten beyßigern bleiben, die Beyßiger nach Vorschrift der C. G. D. part. 1. tit. 10. §. 13. in der Ordnung, wie sie zuerst gefessen, sitzen bleiben, und in solcher zu referiren angehalten werden. Damit auch

VI.) allerhand Unordnung und Verhinderung des Referirens halber vermieden bleibe, hätte Herr Cammerrichter hinkünftig die Rätze nicht jeder besonderen Sache halber neu anzuordnen oder abzuwechseln, sondern sowohl die Extrajudicial; als auch Definitiv-Senate im voraus zu benennen, und selbige in Gemäßheit der C. G. D. part. 1. tit. 10. §. 10. auch des §. 35. des jüngern Vis. Absch. zum wenigsten ein halbes, drey viertel oder ein ganzes Jahr verbleiben zu lassen, und ohne erhebliche Ursachen und Rath derer Beyßiger nicht zu ändern; wo sodann

VII.) nach geschעהer Abwechslung wegen Wiederanhebung des turni dem Verzeichniß etlicher Articul der Visitation von 1562. §. 3. nachzuleben wäre. Weiters solle

VIII.) dieser turnus nach denen Resolutionen der Visitation von 1586. ad dubia cameralia §. 19. und 24. nicht allein in definitivis, sondern auch in interlocutoriis und sabbathinis unter denen Beyßigern herum gehen, und ferners

IX.) damit dabey die privilegia caussarum nicht zurückgesetzt werden, solle Herr Cammerrichter oder Präsident, so oft eine Sache im Rath zu

zu referiren fürgenommen wird, so, wie es das Visitations-Memorial von 1571. §. 10. verlangt, denjenigen Beyfizer, an dem die Ordnung zu referiren stehet, vorhero befragen, was er vor eine Sache vornehmen wolle, und wann sich aus dem Register der ausgeheilten Sachen findet, daß ältere oder mehr gestreyte Sachen bey demselben Beyfizer vorhanden, sich derer Ursachen des der jüngeren oder minder gestreyeten von ihm zu gebenden Vorzuges erkundigen, auch ob solche gegründet, mit Inziehung des über die privilegirten Sachen zu haltenden besonderen Registers nebst denen anderen Beyfizeren nach der C. G. D. part. I. tit. 10. §. 8. ermessen. Wobey dann

X.) auf die im Visitations-Abschied von 1556. §. 5. festgestellte privilegia, und unter denen caussis privilegiatis besonders auch die Armen-sachen vorzügliche Rücksicht zu nehmen, doch ohne deshalb in die mittelst J. R. U. §. 145. bestätigte Ordnung unter denen Referenten selbst einzugreifen; Gestalten dann

XI.) daß mit Uebergehung solcher Ordnung kein Beyfizer vor dem anderen mit seinen Relationen eindringe, entgegen die C. G. D. part. I. tit. 13. §. 7. durchaus nicht zu gestatten, am wenigsten aber solches selbst zu veranlassen; es wäre dann, daß

XII.) der Referent dessen Ursache zuvor anzeige, welche antwiederum zu des Herrn Cammerrichters und derer Beyfizer Ermessen stehen solle, oder daß

XIII.) derselbe Beyfizer gar vom Gericht abglenge, in welchem Fall es nach Vorschrift des Visitations-Abschieds von 1556. §. II. und Deputations-Abschieds von 1557. §. 27. zu halten. Damit auch

XIV.) durch die recurrirenden Sachen der turnus nicht, oder doch so wenig als möglich gestöhret werde, so soll der Recurrenz halber überhaupt weitere und nähere Verordnung erfolgen, wo immittelst aber der Herr Cammerrichter dahin zu sehen hätte, daß, wenn ja auffer der ordentlichen Zeit ein Senat einer recurrirenden Sache halber zerrissen werden müste, solcher doch sofort nach deren Beendigung, und der turnus in demselben wieder hergestellt werde.

XV.) Endlich hätte der Herr Cammerrichter nach Anleitung der Cammergerichts-Ordnung part. I. tit. 13. und 14. gegen diejenigen Beyfizer, so in ihrer Ordnung das Referiren oder bey dem Referiren die mehr privilegirte Sachen übergeben wollten, sich seines Amtes zu gebrauchen; Zusammen,

XVI.)

XVI.) damit hierunter durchaus denen Befehlen nachgegangen werde, nebst dem Herrn Cammerrichter besonders auch die Herren Präsidenten die ihnen in memoriali iudicis, praelidum et assessorum von 1595. §. 3. und jüngeren Visitations-Abschied §. 64. anbefohlene fleißige Aufsicht zu tragen hätten.

II. Der Visitations-Schluß von der Recurrenz wie solcher

in der 184. Session zu Weßlau den 23. Jun. 1768. gefasset worden.

Conclusum per maiora:

Nachdem bey diesem hohen Visitations-Congress verschiedentlich angezeigt worden, daß nach dermaliger Behandlung der Recurrenten Sachen die Justiz merklich verzögert, und die Beförderung der Sachen aufgehalten werde; als wäre dem Herrn Cammerrichter und collegio camerali per decretum visitationis zu eröffnen: Es hätte der Herr Cammerrichter vor allen Dingen, gemäß der C. G. D. part. I. tit. 10. et II. und dem J. R. U. §. 34. et 35. nach jetziger Anzahl der Beyfizer und Maaßgebung derer Reichs-sakungen, gleichwie bereits gewisse senatus extrajudicialium angeordnet, also auch gewisse senatus definitivarum zu bestellen, solche mit aller Behutsamkeit einzurichten, und nach einmal beschehener Eintheilung die senatus sowohl extrajudicialium als definitivarum sobald ohne erhebliche Ursachen und Rath derer Beyfizer nicht abzuändern und die Personen daraus abzuwechseln; sondern zum wenigsten ein halb Jahr, drey viertel Jahr oder auch ein ganzes Jahr also beyammen verbleiben zu lassen, um hierdurch allen Verhindernissen und Unordnungen, so daraus im Referiren entstehen können, vorzubiegen.

Hiernächst wäre nach gemachter dieser Eintheilung die Ordnung der Recurrenz in Extrajudicial- und Judicial-Sachen, soweit solche in den Reichs-sakungen gegründet, sowohl zu eben demselben Re- und Correferenten, die, so viel immer möglich, nach der C. G. D. part. I. tit. 10. §. 19. und dem J. R. U. §. 34. zusammen in einen Rath zu ordnen, als auch zu demselben Senat nach Anweisung gedachter R. U. §. 36., so lange nehmlich solcher noch existiret, und nicht nach Maaßgebung §. 35. bereits

reits geändert werden müssen; wie auch in dem Fall des R. N. de 1570. S. 79. zu eben denenselben Assessoren, denen nach Vorschrift dieses Gesetzes noch andere beyzuordnen, auf das genaueste zu beobachten. Im Uebrigem wäre diese Ordnung wider den Sinn und die Meynung der Reichsabschlüsse keineswegs dahin auszudehnen, daß, wo die Recurrenz zu demselben Senat vorgeschrieben, und nur ein und anderes Mitglied aus Krankheit oder andere Zufälle der in ihrer Ordnung wieder vorkommenden Sachen beyzuwohnen, gehindert werden sollte, die Sache selbst um deswillen aufgehalten werde, da vielmehr Herr Cammerrichter solchenfalls den Senat durch die überschießenden Besizer alsofort gesetzmäßig zu ergänzen, und dadurch die Justiz-Verwaltung in ihrem stracken Lauf zu erhalten wissen werde.

Wann aber ein Senat dem 3ten Spho J. N. U. gemäß abgeändert worden; wären, (obbemeldten Fall des R. N. von 1570. S. 78. allein ausgenommen,) dessen ehemalige Glieder recurrirender Sachen halber nicht wiederum zusammen zu bringen, noch deswegen andere Senate zu zerreißen, vielmehr solche Sachen in dem Senat, worinn der zeitberige referens alsdann sisset, mit Zuziehung des Correferenten, von jenem, oder auf dessen Abgang von dem zeitberigen Correferenten, in seinem Senat wiederum vorzunehmen.

In Verfolg dieses conclusi wäre der Herr Cammerrichter vor den Visitations-Congress zu erfordern, und von demselben zu vernehmen, wie er die Eintheilung derer zwey Definitiv-Senate am süglichsten zu bewerkstelligen, und dadurch denen bisherigen bey der Recurrenz entstandenen Inconvenienzen abhelfliche Maasse zu geben gedenke.

Sollte sich aber in der Vollstreckung dieses Visitations-conclusi bey dem R. N. C. Gericht ein und anderer Anstand ergeben; so wäre solcher ohnverzüglich bey diesem Visitations-Congress mit Bericht und Gutachten von dem Herrn Cammerrichter und collegio anzuzeigen.

